

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
11.02.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2022

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für auswärtige Angelegenheiten

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3122	n	Po. Friedl Claudia. Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung. Strategie		Büchel Roland	+	✓
21.3791	n	Po. Walder. Covid-19. Auswirkungen auf die Vitalität des Netzwerks der internationalen Organisationen in der Schweiz und auf die Schweizer Gaststaatspolitik?		Büchel Roland	+	✓
20.3232	n	Mo. Addor. Wir zuerst!			-	✗
20.3272	n	Mo. Quadri. Corona-Krise. Das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler muss mehr denn je den Bedürfnissen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger dienen			-	✗
20.3548	n	Mo. Bulliard. Befristeter Entlassungsstopp für einheimische Mitarbeitende von diplomatischen Vertretungen der Schweiz			-	✗
20.4065	n	Mo. Dandrès. Die Schweiz muss sich für die Beilegung der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten bei der UNO einsetzen			-	✗
20.4137	n	Mo. Grüter. Zwingende Entscheidungshoheit des Parlamentes für Entscheidungen betreffend Kapitel VII der UNO-Charta			-	✗
20.4213	n	Mo. Fischer Roland. Rahmenabkommen bis Ende 2020 dem Parlament übergeben			-	✗
20.4395	n	Mo. Portmann. Keine öffentlichen Gelder an Projekte von NGO, welche sich an politischen Kampagnen beteiligen			-	✗
20.4559	n	Mo. Matter Michel. Massnahmen gegen Hass oder Gewalt verherrlichende Reden bei NGO, die von der Schweiz unterstützt werden			-	✗
21.3039	n	Mo. Marchesi. Freizügigkeitsabkommen. Der Brexit zeigt, dass auch die Schweiz das Abkommen mit der EU neu verhandeln kann			-	✗
21.3072	n	Mo. Schneider-Schneiter. Entwicklungszusammenarbeit mit Zukunft durch nachhaltige Elektrifizierung			-	✗
21.3120	n	Po. Molina. Shrinking space for civil society. Wie setzt sich die Schweiz im Rahmen der IZA gegen die Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume ein?			-	✗
21.3321	n	Mo. Molina. Anerkennung durch die Schweiz des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der chinesischen Provinz Xinjiang			-	✗
21.3341	n	Mo. Reimann Lukas. Soft Law darf nicht die bewährte, demokratische Gewaltenteilung umgehen			-	✗
21.3495	n	Mo. Schneider-Schneiter. Schweizer Strategie für die Region Asien-Pazifik			-	✗
21.3523	n	Po. Büchel Roland. Kosten der bilateralen Beziehungen mit der EU für die Schweiz			-	
21.3574	n	Mo. Fehlmann Riele. Der kurdische Führer Abdullah Öcalan und andere Mitinhaftierte müssen aus der Isolation befreit werden			-	✗
21.3811	n	Mo. Molina. Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union			-	✗
21.3868	n	Mo. Friedl Claudia. Mitwirkung in EU-Programmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027			-	✗
21.3914	n	Po. Nussbaumer. Stellung von einfachen Bundesbeschlüssen nach Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung			-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3948	n	Po. Weichert. Anerkennung des Genozids in Bosnien im Jahre 1995			-	✗
21.4045	n	Mo. Gysin Greta. So schnell wie möglich wieder eine Vertretung in Kabul einrichten			-	✗
21.4057	n	Mo. Walder. Unterstützung für die Unabhängige Kommission für Menschenrechte in Afghanistan			-	
21.4155	n	Mo. Addor. Referendumsrecht bei Bundesbeschlüssen zur Finanzierung der Massnahmen nach dem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3122	n	Po. Friedl Claudia. Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung. Strategie		Büchel Roland	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, eine Strategie für die Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit und die Friedensförderung zu erstellen, welche die sozioökonomischen Grundbedingungen für die aktive Teilhabe von Frauen in diesen Themenfeldern garantiert.

Begründung Dass die Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit und der Friedensförderung zentral ist, um diese nachhaltig zu gestalten, ist mittlerweile weitgehend etabliert. Das verfolgt auch die Resolution des Sicherheitsrats 1325, "Frauen, Frieden, Sicherheit". Denn nur wenn Frauen mitreden, werden geschlechtsspezifische Auswirkungen von Krisen und Konflikten sichtbar. Noch immer aber herrscht in der Aussenpolitik eine einseitige Auffassung von Sicherheit und Wiederaufbau. Unterstützt werden nur sichtbare Folgen des Konflikts (physische Zerstörung und Verwundung von Infrastruktur und Individuen). Dabei werden die indirekten Folgen übersehen: der radikale Abbau oder oftmals die vollständige Zerstörung der staatlichen Dienstleistungen und damit der Wohlfahrt aller. Der letzte Zufluchtsort für Menschen, um ihren Alltag zu bewältigen ist der eigene Haushalt. Als Folge davon verschieben sich die Care-Aufgaben noch mehr als zuvor in die Privathaushalte und damit grösstenteils auf die Frauen. Diese leisten damit einen zentralen Beitrag an das alltägliche Sicherheitsbefinden ihrer Familien und Mitmenschen.

Eine geschlechtsspezifische Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung muss die Care-Ökonomie ins Zentrum stellen. Das bedeutet in erster Linie, Investitionen in die soziale und nicht nur in die physische Infrastruktur. Das ist die Voraussetzung für die tatsächliche Partizipation von Frauen an den Friedensprozessen und den Entwicklungsprojekten.

Die ersten Länder u.a. Schweden (seit 2014) und Mexiko (seit 2020) haben sich für eine feministische Aussenpolitik ausgesprochen. Sie setzen darauf, durch die Veränderung von Machtstrukturen die strukturellen Ursachen von Konflikten und Armut zu bekämpfen. Integraler Bestandteil davon ist ein geschlechtsspezifisches Budget innerhalb der Verwaltung, aber auch in der Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit und der Friedensförderung. Die Schweiz ist nicht untätig. Um aber weiter zu kommen, braucht es erst nun eine Analyse des jetzigen Zustands: Was wird bezüglich genderspezifischem Budget bereits gemacht, wo ist man noch genderblind, wieviel der Mittel der EZA, der Humanitären Hilfe und der Friedensförderung fliessen explizit in die Förderung des Care-Sektors und die Entlastung der Frauen? Daraus kann die Strategie für eine Aussenpolitik, welche nachhaltige Sicherheit gewährleistet, entwickelt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3791	n	Po. Walder. Covid-19. Auswirkungen auf die Vitalität des Netzwerks der internationalen Organisationen in der Schweiz und auf die Schweizer Gaststaatspolitik?		Büchel Roland	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Auswirkungen der Coronakrise auf die Vitalität des internationalen Netzwerks in der Schweiz (Vereinte Nationen [UNO], internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen [NGOs]) zu erarbeiten.

Ebenfalls sollen die Möglichkeiten zur proaktiven und kreativen Stärkung der Gaststaatspolitik als Grundpfeiler der Schweizer Aussenpolitik und zur Anpassung der Infrastruktur- und Dienstleistungsangebote an die Bedürfnisse der multilateralen Welt von morgen untersucht werden. Die Untersuchung soll unter anderem folgende Fragen beantworten:

- Können allfällige Standortverlagerungen und die Entwicklung von virtuellen Arbeitswerkzeugen und der Telearbeit die Dichte an internationalen Akteuren, die eine der Stärken der Schweiz ausmacht, beeinträchtigen?
- Über welche Mittel verfügt die Schweiz, um die Qualität der Konferenzen und Treffen vor Ort im Wissen zu verbessern, dass die Anforderungen sich schnell entwickeln? Verfügt sie über die nötigen Infrastrukturen und das nötige Knowhow, um die Entwicklung von virtuellen und von hybriden Formen zu antizipieren und zu begleiten?
- Wie kann die Schweiz ihr Dispositiv im Rahmen ihrer Gaststaatspolitik erweitern, um die Entwicklungen bei den Modalitäten der internationalen Zusammenarbeit zu begleiten?

Vertreter des Hochschulbereichs, staatliche und nichtstaatliche Akteure und die am meisten betroffenen Kantone und Städte sollen bei der Erstellung des Berichts mitwirken.

Begründung Die Covid-19-Pandemie wird ihre Spuren hinterlassen: systematischere Telearbeit und weniger internationale Reisen und Tagungen mit physischer Präsenz. Für die UNO, die internationalen Organisationen und die NGOs könnte die vermehrte Nutzung von Telearbeit eine verringerte Präsenz in der Schweiz bedeuten, was eine Schwächung des internationalen Netzwerks der Schweiz und ihrer Rolle als Gaststaat zur Folge hätte.

Dazu kommen grundlegende Trends wie der steigende Druck auf ihre betrieblichen Abläufe, der dadurch entsteht, dass sie vermehrt internationale Strukturen lokalisieren muss. Das könnte zu einer Dezentralisierung der Regierungstätigkeit führen.

Die Pandemie hat aber auch insbesondere im Gesundheitsbereich die Notwendigkeit von globalen Mechanismen sichtbar gemacht, die die internationalen Organisationen, den öffentlichen Sektor, den privaten Sektor und die Zivilgesellschaft verbinden können. Man denke zum Beispiel auch an die Herausforderungen der Digitalisierung, die eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Ländern und vermehrte Gespräche und Treffen erfordern werden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat die Instrumente seiner Gaststaatspolitik in der Botschaft vom 20. Februar 2019 zu den Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020-2023 (FF 2019 2283) definiert. Der Bundesrat wird im Rahmen der nächsten Botschaft (2024-2027) zu den im Postulat aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen.

Antrag Das Büro beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3232	n	Mo. Addor. Wir zuerst!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat ist aufgefordert, bei der Zuteilung der Ressourcen während der Gesundheits-, Wirtschafts- und Gesellschaftskrise bedingt durch Covid-19 jegliche Zahlung ans Ausland, unabhängig von deren Zweck, auszusetzen und alle zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes zu verwenden.

Begründung Seit Wochen fragen sich die Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, wie sie ihre Rechnungen bezahlen sollen. Sie sehen nur zu gut, dass die Mittel des Bundes beschränkt sind und Gefahr besteht, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Landes nicht genug zur Verfügung steht. In diesem Sinn sind sie zu Recht beunruhigt darüber, dass die Schweiz irgendwelche Zahlungen zu irgendwelchen Zwecken (Kohäsionsmilliarde, 400 Millionen für internationale Aktionen usw.) tätigen kann, ohne vorgängig auch nur das Überleben der Opfer der Krise sicherzustellen. Sie verstehen nicht, dass es einem in den Sinn kommen kann, irgendwelche Gelder ins Ausland zu überweisen oder Personen ins Land zu holen, von denen wir alle wissen, dass sie uns dauerhaft zur Last fallen werden.

Unter den ausserordentlichen Umständen, die wir zurzeit durchleben, und in einer Zeit, in der jedes Land versucht, die Interessen seiner Einwohnerinnen und Einwohner zu verteidigen, ist es unsere Pflicht, zuerst an die Schweizerinnen und Schweizer und an die Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel zu denken, also an die Interessen aller Personen: Schweizerinnen, Schweizer, Ausländerinnen, Ausländer, die regulär bei uns wohnen. Für sie, für unsere Bevölkerung müssen wir arbeiten.

Stellungnahme Die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und zur Abfederung ihrer Folgen in der Schweiz sind umfassend: Das Parlament hat im Mai 2020 Kredite im Umfang von rund 57 Milliarden Franken zur Bewältigung der Covid-19-Krise in der Schweiz bewilligt.

Als stark vernetztes und exportorientiertes Land hat die Schweiz ein unmittelbares Interesse an einer weltweit nachhaltigen Eindämmung der Covid-19-Pandemie und einer raschen Erholung der Weltwirtschaft. Die Weltbank rechnet aufgrund der Pandemie mit rund 50 Millionen mehr Menschen in extremer Armut (d.h. mit weniger als 1,9 US-Dollar pro Tag). Ohne wirkungsvolle Massnahmen sind Unruhen, irreguläre Migration und Flucht zu erwarten.

Ein handlungsfähiges multilaterales System liegt somit im Interesse der Schweiz. Multilateral koordinierte Antworten fördern beispielsweise die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung von Heilmitteln gegen hochansteckende Krankheiten oder den Ausbau leistungsfähiger Gesundheitssysteme in Entwicklungsländern. Es gilt, zur Abfederung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auswirkungen der Krise beizutragen und die notwendigen Grundvoraussetzungen für die Erholung, die Prävention künftiger Epidemien, die nachhaltige Entwicklung sowie die Förderung von Frieden und Menschenrechten zu unterstützen. Zudem kann die Schweiz dank langjähriger Zusammenarbeit mit betroffenen Staaten, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor die Menschen vor Ort gezielt unterstützen. Das Parlament hat über die entsprechenden Nachtragskredite in der Sommersession eine Beteiligung der Schweiz an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Covid-19-Krise unterstützt. Die Hälfte dieser Beteiligung (200 Millionen Franken) wird jedoch in die Bundeskasse zurückfliessen, da es sich um ein Darlehen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz handelt, das ab 2024 zurückzuzahlen ist.

Am 3. Dezember 2019 hat das Parlament den zweiten Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedsstaaten bewilligt, jedoch festgehalten, dass Verpflichtungen auf der Grundlage dieser Rahmenkredite nicht eingegangen werden können, "wenn und solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt" (BBi 2020 757 und 759). Mit dem Beitrag würden auch die Gesundheitssysteme in den Partnerländern gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Investitionen in die Sicherheit, Stabilität und den Wohlstand in Europa liegen - gerade angesichts der grossen sozioökonomischen Auswirkungen der Krise - auch im Interesse der Schweiz.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3272	n	Mo. Quadri. Corona-Krise. Das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler muss mehr denn je den Bedürfnissen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger dienen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Gesetzgeber Entwürfe vorzulegen, die Folgendes vorsehen:

1. die Streichung des Beitrags von 1,3 Milliarden an die EU;
2. deutliche Einsparungen bei den für das Ausland bestimmten Beiträgen;
3. deutliche Einsparungen bei den Ausgaben im Asylbereich;
4. deutliche Einsparungen bei den Sozialausgaben, die auf ausländische Personen (auch aus den EU-Staaten) zurückzuführen sind.

Begründung	Die von der Coronapandemie verursachte Wirtschaftskrise wird sich unweigerlich negativ auf die Finanzen der öffentlichen Hand auswirken. Es versteht sich von selbst, dass das Geld der Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für die Bedürfnisse der Schweizer Bürgerinnen und Bürger und der Schweizer Wirtschaft eingesetzt werden muss. Folglich sind bestimmte Ausgaben drastisch zu verringern: so die Beträge ans Ausland, in erster Linie der Kohäsionsbeitrag an die EU, die Asylausgaben, die Sozialausgaben für Ausländerinnen und Ausländer. Was Letztere betrifft, so ist daran zu erinnern, dass das institutionelle Rahmenabkommen, wenn es einmal unterschrieben ist, zweifelsfrei die Unionsbürgerrichtlinie mit sich brächte. Damit wäre es faktisch nicht mehr möglich, EU-Bürgerinnen und -Bürger aus der Schweiz auszuweisen, selbst dann nicht, wenn sie Sozialhilfe beziehen.					
Stellungnahme	Das Parlament hat in der ausserordentlichen Session Kredite im Umfang von rund 57 Milliarden Franken zur Bewältigung der Covid-19-Krise in der Schweiz bewilligt. Als stark vernetztes und exportorientiertes Land hat die Schweiz auch ein unmittelbares Interesse an einer nachhaltigen Eindämmung der Pandemie, einer raschen Erholung der Weltwirtschaft und einer stabilen internationalen Ordnung. 2019 hat das Parlament den zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten genehmigt, jedoch festgehalten, dass Verpflichtungen auf der Grundlage dieser Rahmenkredite nicht eingegangen werden können, "wenn und solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt" (BBl 2020 757 und 759). Entsprechend sind die im Voranschlag und im Finanzplan budgetierten Mittel gesperrt. Mit dem Beitrag würden auch die Gesundheitssysteme in den Partnerländern gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Investitionen in die Sicherheit, Stabilität und den Wohlstand in Europa liegen - gerade angesichts der grossen sozioökonomischen Auswirkungen der Krise - auch im Interesse der Schweiz. Das Parlament berät dieses Jahr die Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2021-2024. Angesichts der existenziellen Bedrohung der Bevölkerung in Entwicklungsländern durch die Covid-19-Krise liegt eine starke IZA und ein handlungsfähiges multilaterales System im Interesse der Schweiz. Es gilt, zur Abfederung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Auswirkungen der Krise beizutragen und die notwendigen Grundvoraussetzungen für die Erholung, die Prävention künftiger Epidemien, die nachhaltige Entwicklung sowie die Förderung von Frieden und Menschenrechten zu unterstützen. Ohne wirkungsvolle Massnahmen vor Ort steigt das Risiko für Unruhen, irreguläre Migration und Flucht. Im Asylbereich geht der grösste Teil der Bundessubventionen - rund 1 Milliarde Franken pro Jahr - an die Kantone zur Entschädigung ihrer Kosten für die Aufnahme und die Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Eine Senkung dieser Beiträge würde lediglich zu einer Lastenverschiebung von Bund zu den Kantonen führen. Die Covid-19 bedingten sehr tiefen Asylgesuchszahlen führen automatisch zu Entlastungen im Asylbereich. Der Bundesrat erwartet im Voranschlag 2021 Minderausgaben von gut 140 Millionen Franken, wovon lediglich ein Teil direkt auf die Covid-19-Krise zurückzuführen ist. Die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger auf Sozialversicherungsleistungen beruhen grösstenteils auf Abkommen und zum Teil auf Bundesgesetzen. Die Sozialversicherungsansprüche sind unabhängig von den Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19. Eine wesentliche Änderung könnte nur durch die Anpassung der internationalen Abkommen herbeigeführt werden und würde zu einer Benachteiligung von Auslandschweizerinnen und -schweizern führen. Im Rahmen der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens führt der Sozialhilfebezug bei gewissen Personenkategorien zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Auch bei Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen kann der Bezug von Sozialhilfe dieselbe Folge haben.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3548	n	Mo. Bulliard. Befristeter Entlassungsstopp für einheimische Mitarbeitende von diplomatischen Vertretungen der Schweiz			-	✗
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, die diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Ausland anzuweisen, angesichts der grassierenden CORONA-Pandemie bis auf Weiteres beim jeweils einheimischen Personal auf Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen zu verzichten. Diese Beschäftigungsgarantie für die lokalen Mitarbeitenden soll bis mindestens 2021 gelten.					
Begründung	Zahlreiche Länder, in denen die Schweiz diplomatische Vertretungen unterhält, sind sowohl gesundheitspolitisch als auch wirtschaftlich stark von der CORONA-Pandemie betroffen und gefordert. Hunderttausende von Menschen haben in diesen Ländern ihre Arbeit verloren und bangen um die Existenzgrundlage für sich und ihre Familien. In begrenztem Ausmass ist die offizielle Schweiz in diesen Ländern auch Arbeitgeberin, indem sie in ihren diplomatischen Vertretungen einheimische Arbeitskräfte beschäftigt. Diesen soll in der aktuellen Phase der wirtschaftlichen Unsicherheit eine bis mindestens 30. Juni 2021 geltende Beschäftigungsgarantie in dem Sinne abgegeben werden, als sich die Eidgenossenschaft verpflichtet, in dieser Zeit beim einheimischen Personal keine Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen vorzunehmen. Die offizielle Schweiz leistet damit einen symbolischen Solidaritätsbeitrag für die von der CORONA-Pandemie betroffenen Bevölkerungen in denjenigen Ländern, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält.					

Stellungnahme Als Arbeitgeberin verpflichtet sich das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) auf Basis der Personalpolitik Lokalpersonal zur Einhaltung der zentralen Werte wie Gerechtigkeit und Loyalität, Verantwortung und Solidarität und fordert diese auch beim Lokalpersonal ein.

Das Schweizer Aussennetz nimmt bei der Bewältigung von verschiedenen Herausforderungen in Zusammenhang mit COVID-19 eine Schlüsselrolle ein. Einige konsularische Aktivitäten und Dienstleistungen mussten aufgrund von COVID-19 temporär eingestellt werden. Dank der hohen Einsatzbereitschaft und Flexibilität der EDA-Mitarbeitenden konnten andere, aktuell prioritäre Aufgaben erfolgreich umgesetzt werden. Es besteht weiterhin ein grosser Bedarf an den vom Schweizer Aussennetz erbrachten Leistungen.

Das EDA hat während der Pandemie alle Arbeitsverhältnisse aufrechterhalten und keine Entlassungen ausgesprochen. Es nimmt seine Verantwortung als verlässlicher und fairer Arbeitgeber wahr und ermöglicht in der Pandemie auch alternative Arbeitsformen beim Lokalpersonal. In Fällen wo die Arbeitsbelastung geringer ausfiel, wurden die Mitarbeitenden aufgefordert, allfällige Feriensaldi (Ferien, Gleitzeit, Mehrarbeit usw.) abzubauen.

Die Schweizer Auslandsvertretungen in den verschiedenen Weltregionen sind unterschiedlich und in sukzessiven Wellen von der Krise betroffen. Eine allgemeine Beschäftigungsgarantie für alle lokalen Mitarbeitenden bis mindestens 2021 ist daher nicht zielführend, da diese unerwünschte Anreize setzen könnten. Dem Grundanliegen der vorliegenden Motion wird mit bereits getroffenen Massnahmen Rechnung getragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4065	n	Mo. Dandrès. Die Schweiz muss sich für die Beilegung der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten bei der UNO einsetzen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine einvernehmliche Beilegung der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten bei den Vereinten Nationen (UNO) und ihren Agenturen in der Schweiz die Guten Dienste unseres Landes anzubieten.

Begründung Die Arbeitsbedingungen bei der UNO und den Sonderorganisationen sorgen regelmässig für Konflikte. Kürzlich wurden bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum Vertreterinnen und Vertreter entlassen, als sie ihre Rechte ausübten. Einige Grundprinzipien des kollektiven Arbeitsrechts werden bei den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz nicht respektiert, obwohl diese Normen universellen Charakter haben.

Der ehemalige Nationalrat Rennwald hat den Bundesrat bereits in der Interpellation 03.3501 auf diese Problematik aufmerksam gemacht. In seiner Antwort schrieb der Bundesrat, die Schweiz könne sich in ihrer Eigenschaft als Sitzstaat nicht für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der UNO-Vertreterinnen und -vertreter einsetzen, sie könne jedoch allenfalls in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsstaat der UNO aktiv werden.

Genauso, wie die Landesregierung es scheinbar nicht für dringlich erachtet, sich für die Einhaltung der Grundprinzipien des kollektiven Arbeitsrechts in den internationalen Organisationen, in denen die Schweiz Mitglied ist, einzusetzen, hat sie es offenbar ebenfalls nicht eilig, in der Schweiz die Umsetzung der Empfehlungen der Organe der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den ungenügenden Schutz der Vereinigungsfreiheit sicherzustellen. In dem Jahr, in dem Herr Rennwald seine Interpellation eingereicht hat, wurde auch die erste Beschwerde des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds eingereicht. Daraufhin wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Personalvertreterinnen und -vertretern denselben Schutz zu gewähren, wie er im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vorgesehen ist: die Wiedereinstellung.

Mit Verweis auf zahlreiche Gründe antwortete der Bundesrat Herrn Rennwald, er könne bezüglich seines Anliegens nichts tun.

Nichts hindert die Schweiz jedoch daran, gerade als Sitzstaat, bezüglich der einvernehmlichen Beilegung der kollektiven Arbeitsstreitigkeiten bei der UNO in Genf und ihren Agenturen mit Sitz in der Schweiz ihre Guten Dienste anzubieten. Ein solches Engagement würde von den Betroffenen geschätzt und würde obendrein noch der Einhaltung der internationalen Rechte zugutekommen, zu denen die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation gehören.

Die einvernehmliche Beilegung der sozialen Konflikte bei der UNO und den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz hätte auch für unser Land Vorteile. Der Schweiz darf das Schicksal von mehreren Tausend internationalen Angestellten, die innerhalb ihrer Grenzen leben und an ihrem gesellschaftlichen Leben teilnehmen, nicht gleichgültig sein.

Stellungnahme Gemäss den Sitzabkommen, die der Bundesrat mit den in der Schweiz ansässigen internationalen Organisationen abgeschlossen hat, gewährleisten die Schweizer Behörden deren Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit. Die Organisationen können die Arbeitsbedingungen ihres Personals in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht festlegen.

Die Sitzabkommen verpflichten die internationalen Organisationen, einen Streitbeilegungsmechanismus einzurichten, der Arbeitskonflikte einschliesst. Auf dieser Grundlage haben die Organisationen Folgendes festgelegt: Wenn ein Streitfall nicht durch das interne Verfahren beigelegt werden kann, können die Mitarbeitenden die zuständige Berufungsinstanz anrufen. Alle Mitarbeitenden der Organisation der Vereinten Nationen (UNO), die sich durch eine Verwaltungsentscheidung in ihren Rechten verletzt sehen, können diese beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anfechten. Die in Genf ansässigen Sonderorganisationen der UNO haben die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Personal anerkannt.

Als Gaststaat muss die Schweiz den Grundsatz der Unabhängigkeit beachten und Zurückhaltung üben. Sie mischt sich weder in die Vertragsbeziehungen zwischen Bediensteten und Organisationen noch in deren interne Angelegenheiten ein. Es handelt sich dabei um bewährte, langjährige Grundsätze des Bundesrates gegenüber den internationalen Organisationen. Wenn sich ein Staat zum Schiedsrichter macht, besteht die Gefahr, dass die Streitbeilegung politisiert und instrumentalisiert wird.

Es steht der Schweiz als Gaststaat also nicht zu, sich in diese Verfahren einzumischen. Dagegen kann sie sich als Mitgliedstaat in den Gremien der internationalen Organisationen engagieren, in denen sie vertreten ist. Sie kann auch im Rahmen der sogenannten Genfer Gruppe aktiv werden. Dieser informelle Kooperationsmechanismus umfasst 18 Mitgliedstaaten, die zu den grössten Beitragszahlern des UNO-Systems gehören. Die Gruppe hat einen erheblichen Einfluss auf die Verwaltung der UNO und deren Sonderorganisationen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4137	n	Mo. Grüter. Zwingende Entscheidungshoheit des Parlamentes für Entscheidungen betreffend Kapitel VII der UNO-Charta			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Entscheidungshoheit der Bundesversammlung, während der Dauer einer Schweizer Einsitznahme im UNO-Sicherheitsrat, im Vorfeld jeder möglichen Anwendung des Kapitels VII der UNO-Charta durch den UNO-Sicherheitsrat sicherzustellen.

Begründung Im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.3967 vom 11. September 2020 unterstreicht der Bundesrat die überragende Bedeutung des Kapitel VII der UNO-Charta. Dieses kann zur Friedenssicherung als letztes Mittel auch Sanktionen und militärische Durchsetzungsmassnahmen vorsehen. Aktuell bestehen 14 Sanktionsregimes des UNO-Sicherheitsrats. Der UNO-Sicherheitsrat hat während 75 Jahren seines Bestehens bisher in nur drei Fällen von militärischen Durchsetzungsmassnahmen Gebrauch gemacht: Im Koreakrieg 1950-1953, im ersten Golfkrieg 1990-1991 und in Libyen 2011. Solche Kapitel VII relevante Entscheide werden selten getroffen, können aber während der geplanten Schweizer Einsitznahme im UNO Sicherheitsrat in den Jahren 2023 und 2024 nicht ausgeschlossen werden. Die Massnahmen, welche unter Kapitel VII der UNO Charta getroffen werden, sind die einschneidendsten Massnahmen in der internationalen Politik. Sie entscheiden über Leben und Tod von Tausenden und über den wirtschaftlichen Auf- oder Abschwung eines Landes. Die Schweizer Neutralität ist in diesem Kontext besonders hervorzuheben, da sie in der Bundesverfassung (Art. 185) verankert ist. Die Bundesversammlung hat insbesondere die Aufgaben und Befugnisse "Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz" (Art. 173 BV) zu treffen. Jegliche Anwendung von Entscheidungen bezüglich Massnahmen im Kapitel VII der UNO-Charta sind automatisch relevant für die Glaubwürdigkeit der Schweizer Neutralität. Deshalb muss zwingend ein Mechanismus etabliert werden, welche die Umsetzung von Artikel 173 der Bundesverfassung in Bezug auf eine mögliche Einsitznahme im UNO-Sicherheitsrat ermöglicht und dem Parlament die Deutungshoheit in diesen Belangen überlässt.

Stellungnahme Am 11. September 2020 hat der Bundesrat den Bericht "Schweizer Sitz im UNO-Sicherheitsrat. Einbezug des Parlamentes" in Erfüllung des Postulat 19.3967 der Aussenpolitischen Kommission des Ständerats (APK-S) verabschiedet. Darin zeigt er verschiedene Wege auf, wie das Parlament unter Wahrung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung und der aussenpolitischen Handlungsfähigkeit des Bundesrates in den angestrebten Einsitz der Schweiz im UNO-Sicherheitsrat miteinbezogen werden kann. Der Bundesrat hat zudem in seinem Bericht vom 5. Juni 2015 "Die Kandidatur der Schweiz für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Periode 2023-2024" in Erfüllung des Postulats 13.3005 der APK-N ausführlich dargelegt, dass die Neutralität der Schweiz mit einer Einsitznahme im UNO-Sicherheitsrat vereinbar ist.

Der Sicherheitsrat kann unter Kapitel VII der UNO-Charta spezifische Durchsetzungsmassnahmen erlassen. Dies geschieht nur selten. Sollten entsprechende Resolutionen gemäss Art. 41 und/oder Art. 42 der UNO-Charta für die Schaffung eines neuen Sanktionsregimes oder zur Genehmigung militärischer Durchsetzungsmassnahmen dem Sicherheitsrat vorgelegt werden, wird der Bundesrat die Präsidenten beider APK möglichst umgehend konsultieren. Eine solche Konsultation der APK-Präsidenten würde sich auf Art.152 Abs. 4 Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10) stützen. In solchen Kontexten sind Entscheide zum Abstimmungsverhalten sehr rasch zu fällen, gegebenenfalls innerhalb von 24 Stunden nach offizieller Unterbreitung der Resolution. Eine Konsultation der gesamten APK bzw. der gesamten Bundesversammlung wäre aus Zeitgründen nicht möglich. Sollten sich Resolutionen unter Kapitel VII im Voraus ankündigen, würde das EDA den entsprechenden Fall auch ohne Vorliegen des konkreten Resolutionstextes im Rahmen des regulären Austausches mit den APK thematisieren.

Es gilt, die aussenpolitische Handlungsfähigkeit der Schweiz zu jedem Zeitpunkt und in besonderem Masse während des Mandats im Sicherheitsrat zu gewährleisten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4213	n	Mo. Fischer Roland. Rahmenabkommen bis Ende 2020 dem Parlament übergeben			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 2020 die Botschaft zum institutionellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zuhanden des Parlaments zu verabschieden.
Begründung	Um den gegenseitigen Marktzugang zukunftsfähig zu machen, haben die Schweiz und die Europäische Union über ein institutionelles Abkommen verhandelt. Im Dezember 2018 hat der Bundesrat Kenntnis vom Verhandlungsergebnis genommen und sich entschieden, eine Konsultation durchzuführen. In weiterer Folge hat der Bundesrat am 7. Juni 2019 beschlossen, in einzelnen Punkten des Textentwurfes Klarstellungen vorzunehmen - wobei es explizit nicht um Nachverhandlungen geht. Das verhandelte Rahmenabkommen liegt nun fast 2 Jahre beim Bundesrat, ohne dass sich das Parlament ordentlich damit befassen konnte. Das ist demokratiepolitisch problematisch und hat zu einer Blockade des bilateralen Wegs geführt. Denn die Zeit drängt. Der Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz braucht die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs. Wichtige Abkommen für Bildung & Forschung, Energie- & Stromwirtschaft oder den Finanzplatz sind derzeit blockiert. Der Bundesrat soll deshalb das Rahmenabkommen unverzüglich in den ordentlichen politischen Prozess überführen und damit die demokratische Legitimierung ermöglichen.
Stellungnahme	Die Anfang 2019 geführten Konsultationen zum Entwurf des institutionellen Abkommens erlaubten es, die Interessen und Bedenken der politischen und wirtschaftlichen Akteure in der Schweiz besser zu verstehen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Konsultationen bekräftigte der Bundesrat seine insgesamt positive Einschätzung des Abkommensentwurfs, verlangte jedoch Klärungen. Dem InstA unterstehen im Übrigen lediglich die Marktzugangsabkommen. Der Bundesrat arbeitet seit Sommer 2019 mit den Sozialpartnern und den Kantonen zusammen, um intern breit abgestützte Lösungen für die noch zu klärenden Fragen in Bezug auf das Institutionelle Abkommen zu finden. Am 11. November 2020 hat der Bundesrat seine Position festgelegt und angekündigt, dass er die Gespräche mit der EU wiederaufnehmen wird. Der Bundesrat wird das institutionelle Abkommen nur unterzeichnen, wenn für die offenen Punkte zufriedenstellende Lösungen vorliegen. Danach würde er gemäss dem Genehmigungsverfahren für völkerrechtliche Verträge eine Botschaft verabschieden und dem Parlament unterbreiten.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4395	n	Mo. Portmann. Keine öffentlichen Gelder an Projekte von NGO, welche sich an politischen Kampagnen beteiligen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, staatliche Unterstützungen an Projekte der internationalen Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich an politischen Kampagnen beteiligt haben, zu überprüfen, und bei Verletzung von allgemeinen Standards gemeinnütziger Tätigkeiten in Bezug auf politische Gesinnungspropaganda die staatlichen Geldmittelflüsse einzustellen.					
Begründung	Nichtregierungsorganisationen (NGOs) waren aktuell in verschiedenen politischen Vorlagen engagiert. Beispielsweise waren Organisationen im Bereich Tier- und Umweltschutz die Träger des Referendums gegen das neue Jagdgesetz. Auch bestand die Trägerschaft der Konzernverantwortungs-Initiative (KVI) gemäss Eigendeklaration aus 130 Hilfswerken, Frauen-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie weiteren NGOs und kirchlichen Organisationen. Ergreifen NGOs Referenden und lancieren sie Volksinitiativen, ist ihre Tätigkeit explizit politisch. Ihre Tätigkeit zielt darauf ab, ein Thema aus Eigeninteresse ins Gespräch zu bringen. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, ob solche Organisationen oder deren Projekte grundsätzlich mit Steuergeldern unterstützt werden sollen. Auch verstossen politische Tätigkeiten gegen die allgemeinen Regeln der gemeinnützigen Tätigkeiten, insbesondere wenn Mitglieder- und Spenderdateien für politische Abstimmungsempfehlungen verwendet werden. Der Bundesrat wird aufgefordert die Finanzkontrolle zu beauftragen, die Geldflüsse bei NGOs, welche in irgendeiner Art und Weise bei politischen Kampagnen in Erscheinung getreten sind, zu überprüfen, und dort wo direkt Kampagnenarbeit geleistet wurde, und oder wo in Mitgliederpublikationen Kampagnenwerbung verbreitet wurde, die Projektzusammenarbeit bzw. Projektfinanzierung innerhalb der Entwicklungshilfe (IZA-Budget) einzustellen.					

Stellungnahme Die wichtigsten Merkmale einer NGO umschreibt der Bundesrat in seiner Antwort vom 24. Februar 2021 auf die Interpellation 20.4501 Bourgeois "Transparenz bei der finanziellen Unterstützung von NGO durch den Bund". In seiner Stellungnahme vom 18. November 2020 auf die Motion 20.4162 Noser "Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit in Falle von politischer Tätigkeit eingehalten?" hält er fest, dass eine politische Betätigung einer Steuerbefreiung nicht entgegenstehe, solange sie nicht so zentral sei, dass die Organisation gesamthaft betrachtet als politische Organisation erscheint. Die Finanzierung von politischen Kampagnen und Lobbyarbeit mit Bundesmitteln war und ist klar untersagt. Unabhängig davon, ob NGO Bundesmittel erhalten oder nicht, nehmen sie als Teil der Zivilgesellschaft aber am politischen Leben teil. Eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft gehört zur politischen Kultur der Schweiz.

Der Bund arbeitet in verschiedenen Bereichen mit NGO zusammen, wie in der Gesundheits-, Migrations-, Landwirtschafts-, Forschungs-, Umwelt- oder Alterspolitik, basierend auf den jeweiligen Rechtsgrundlagen. NGO erfüllen dabei Aufgaben, an deren Erfüllung der Bund gemäss Subventionsgesetzgebung Interesse hat, oder Aufgaben im Auftrag des Bundes gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht. Schweizer NGO leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der internationalen Zusammenarbeit (IZA). Ihr langfristiges Engagement und ihre Expertise, ihre breite Verankerung und Vertrauensbasis in der Schweizer Bevölkerung sowie ihre Zusammenarbeit hierzulande mit Gemeinden, Kantonen, Hochschulen und dem Privatsektor, die Förderung von Freiwilligenarbeit und die Sensibilisierung für die Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung sind dabei wichtige Vorteile. Der Bundesrat sieht keinen Grund, NGO, die in der IZA tätig sind und ihre Anliegen auch politisch vertreten, von der Finanzierung durch den Bund auszuschliessen oder diese NGO anders zu behandeln als NGO, die in anderen Politikbereichen tätig sind.

In einem Einzelfall verwendete 2020 eine NGO unzulässig Programmbeiträge der DEZA für eine Abstimmungskampagne. Die Gelder wurden zurückerstattet. Aktuell wird die Verwendung der Gelder durch diese NGO umfassend geprüft. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird die DEZA entscheiden, ob die Zusammenarbeit fortgesetzt wird (s. Antwort des Bundesrats vom 24. Februar 2021 auf die Ip. 20.4611 Schneider-Schneiter "Solidar-Gate und Folgen für die IZA"). Alle anderen NGO bestätigten, dass keine DEZA-Mittel für Lobbyarbeit oder politische Kampagnen in der Schweiz eingesetzt wurden. Die aktive und rasche Klärung des Vorfalls zeigt, dass die Kontrollmechanismen der DEZA funktionieren.

Es gibt kaum Politikbereiche, die so oft evaluiert werden wie die IZA. Die Programmbeiträge der DEZA wurden in den letzten zwölf Jahren insgesamt sechs Mal von der Geschäftsprüfungskommission und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) geprüft, zuletzt 2017, 2019 und 2020. Diese Überprüfungen fielen jeweils zur Zufriedenheit der Prüfenden aus. Die nächste Subventionsprüfung durch die EFK findet 2021 statt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4559	n	Mo. Matter Michel. Massnahmen gegen Hass oder Gewalt verherrlichende Reden bei NGO, die von der Schweiz unterstützt werden			-	X
Eingereichter Text		Weil die aktuellen Mechanismen nicht genug wirkungsvoll sind, wird der Bundesrat beauftragt, klar zu regeln, welche Kriterien bei der Finanzierung von NGOs in der Schweiz und im Ausland zum Tragen kommen, und wirksame Kontrollvorschriften zu erlassen. Ausserdem muss eine eigene Bestimmung zum Antisemitismus in diese Rechtsgrundlagen aufgenommen werden, die sich auf die Definition der IHRA (International Holocaust Remembrance Alliance) bezieht.				
Begründung		In der Schweiz wird zunehmend Wert daraufgelegt, den anderen in seiner Andersartigkeit zu respektieren und die Verbreitung von Hassreden nicht zu fördern. In verschiedenen Regionen der Welt, die von der Schweiz unterstützt werden, ist diese Sensibilität aber nicht vorhanden. Somit ist es möglich, dass NGOs, die grundsätzlich achtbare Ziele verfolgen, Hassreden oder Reden, in denen aufgrund der Religionszugehörigkeit oder aus anderen Gründen gar zum Töten aufgerufen wird, mittragen oder unterstützen. Solche Reden führen letztlich zum Handeln. Leider werden NGOs in der arabisch-islamischen Welt nicht selten von fundamentalistischen Bewegungen wie dem radikalen Islamismus unterwandert, während sie in den Genuss von schweizerischen Unterstützungsbeiträgen kommen. So stehen gewisse von der Schweiz unterstützte NGOs in Verbindung mit der Volksfront zur Befreiung Palästinas (PFLP). Die PFLP steht jedoch auf der EU-Terroristenliste, die Vereinigungen und Körperschaften aufführt, die an Terrorhandlungen beteiligt waren. Die Tätigkeiten dieser Organisationen fallen unmittelbar unter die Definition der IHRA, die wie folgt lautet: "Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen." Es ist Aufgabe des Bundesrats, klar festzulegen, nach welchen Kriterien NGOs in der Schweiz und im Ausland finanziert werden, und NGOs, die sich an Hassreden beteiligen, insbesondere Reden, die Aufrufe zur Gewalt gegen andere Glaubensrichtungen enthalten, nicht länger zu unterstützen.				

Stellungnahme Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen für die Kooperation mit NGO ausreichend sind und derzeit kein Anpassungsbedarf besteht. Die Zusammenarbeit mit NGO und die Kontrolle der Mittelverwendung ist klar geregelt. Die heute vorhandenen Steuerungs- und Kontrollinstrumente des EDA stellen sicher, dass NGO auf Grund klarer Kriterien ausgewählt und Vorhaben mit NGO wirksam und effizient umgesetzt werden. Der Bericht des Bundesrates über "Die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit" vom 29. Januar 2020 in Erfüllung der Motion 16.3289 Imark vom 26. April 2016 und des Postulates 18.3820 Bigler vom 25. September 2018 erläutert die Steuerungs- und Kontrollinstrumente im Detail.

Bei Bedarf passt das EDA die Steuerung und Kontrolle der Kooperation mit NGO an. So entschied das EDA zum Beispiel 2017, in alle neuen Verträge eine Antidiskriminierungsklausel aufzunehmen. Die Klausel verlangt, dass die Vertragspartner keine zu Gewalt oder zu Hass aufrufenden oder diskriminierenden Handlungen vornehmen. Dies sieht auch der 2018 aktualisierte Verhaltenskodex für Vertragspartner des EDA explizit vor. Der Verhaltenskodex ist verbindlich und integraler Bestandteil aller Verträge zwischen dem EDA und seinen Partnern.

Zur Verwendung der rechtlich nicht verbindlichen Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) in der Innen- und Aussenpolitik wird sich der Bundesrat im Rahmen des Berichts in Erfüllung des Postulats 19.3942 Rechsteiner "Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance" äussern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3039	n	Mo. Marchesi. Freizügigkeitsabkommen. Der Brexit zeigt, dass auch die Schweiz das Abkommen mit der EU neu verhandeln kann			-	X

Eingereichter Text Vor dem Hintergrund des kürzlich zwischen Grossbritannien und der EU unterzeichneten Abkommens wird der Bundesrat beauftragt, unverzüglich neue Verhandlungen mit Brüssel aufzunehmen, damit das Freizügigkeitsabkommen neu ausgehandelt werden kann. Das Ziel muss sein, die Bilateralen Abkommen beizubehalten, gleichzeitig aber auch und vor allem Artikel 121a der Bundesverfassung anzuwenden, der von Volk und Ständen am 9. Februar 2014 angenommen wurde.

Begründung Das Freihandelsabkommen, das die EU und das Vereinigte Königreich als Folge des Brexit kürzlich unterzeichnet haben, regelt nicht nur den Handel mit Gütern und Dienstleistungen, sondern eine Vielzahl von weiteren Bereichen, die im europäischen Interesse liegen, darunter Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Strassenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz sowie Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit.

Man kann also sagen, dass das Vereinigte Königreich als ehemaliger EU-Mitgliedstaat sich jetzt in einer besseren Situation befindet als die Schweiz. Unser Land war nie EU-Mitglied und regelt seine Beziehungen zur EU über die Bilateralen Abkommen, und dennoch hat die Schweiz die Steuerung der Einwanderung nicht wieder selbst in die Hand genommen, wie es Volk und Stände am 9. Februar 2014 mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative verlangt hatten.

Das Freizügigkeitsabkommen hat in den letzten 20 Jahren beträchtliche Probleme verursacht, insbesondere in den Grenzkantonen: übermässige Zunahme der Immigration - 1 Million neu aus der EU Zugewanderte in 13 Jahren -, Explosion der Sozialversicherungskosten für eingewanderte Personen, Übernutzung des öffentlichen Raums, grosser Bedarf an neuen Infrastrukturen und - am wichtigsten - explosionsartige Zunahme des Verdrängungseffekts, bei dem Schweizer Arbeitskräfte oder Personen, die schon in der Schweiz wohnen, ersetzt werden durch neu zugewanderte Personen.

Das kürzlich zwischen dem Vereinigten Königreich und Brüssel abgeschlossene Abkommen zeigt, dass auch die EU offen ist für andere Lösungen als die für die Schweiz getroffene Regelung mit den Bilateralen Abkommen. Die EU hat mit dem Vereinigten Königreich einen wichtigen Präzedenzfall geschaffen, den die Schweiz nutzen sollte, um einerseits gute Handelsbeziehungen mit der EU aufrechtzuerhalten und andererseits die Nachteile zu beseitigen oder zumindest abzuschwächen, die durch das Freizügigkeitsabkommen und die unkontrollierte Einwanderung entstehen.

Stellungnahme Die Schweizer Stimmbevölkerung hat sich zuletzt am 27. September 2020 für den Erhalt der Personenfreizügigkeit im Rahmen des bilateralen Wegs ausgesprochen.

Das britische Modell unterscheidet sich deutlich vom bilateralen Weg der Schweiz. Das Handels- und Kooperationsabkommen (HKA) EU-UK ist ein Freihandelsabkommen, das zusätzlich Kooperationen in ausgewählten Bereichen vorsieht. Die Vertragspartner verzichten im Güterhandel gegenseitig auf Zölle und Mengenbeschränkungen, es verbleiben hingegen nicht tarifäre Handelshemmnisse.

Die EU und das UK bilden neu zwei verschiedene Regulierungsräume und das UK schied aus dem EU-Binnenmarkt aus. Ein wichtiger Grund für den britischen Entscheid, den EU-Binnenmarkt zu verlassen, war die Absicht, die Personenfreizügigkeit aufzugeben. Diese stellt einen der vier Grundpfeiler des Binnenmarkts dar.

Der heutige bilaterale Weg der Schweiz geht weit über einen Freihandelsansatz hinaus und gewährt der Schweiz in ausgewählten Sektoren - z.B. bei der Zulassung von Industrieprodukten - einen gleichberechtigten, weitgehend hindernisfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt auf der Basis einer Rechtsharmonisierung.

In den Schlussfolgerungen seines Berichts von 2015 zum Postulat 13.4022 Keller-Sutter "Freihandelsabkommen mit der EU statt bilaterale Abkommen" hält der Bundesrat deshalb fest, dass selbst ein modernisiertes, umfassendes Freihandelsabkommen einen klaren "Rückschritt zu den bilateralen Abkommen mit der EU" bedeuten würde.

Der Bundesrat hält somit an der bewährten sektoriellen Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt fest.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3072	n	Mo. Schneider-Schneiter. Entwicklungszusammenarbeit mit Zukunft durch nachhaltige Elektrifizierung			-	X
Eingereichter Text	Die nachhaltige, sichere und verlässliche Elektrifizierung ist eine zentrale Rahmenbedingung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landes. Der Bundesrat wird darum beauftragt im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige Elektrifizierung v.a. auch in ländlichen Gegenden auf dem afrikanischen Kontinent (Schwerpunktländer gemäss IZA-Strategie) zu fördern und zu unterstützen.					
Begründung	Elektrizität ist eine zentrale Rahmenbedingung für die Entwicklung eines Landes. Durch die wirtschaftliche Entwicklung, Industrialisierung und den zunehmenden städtischen Konsum wird der Strombedarf in vielen afrikanischen Ländern erheblich steigen. 2030 wird sich die Stromerzeugung auf dem gesamten afrikanischen Kontinent vermutlich verdoppeln - eigentlich eine gute Chance für den Ausbau erneuerbarer Energien. Doch fossile Brennstoffe werden den Energiemix weiterhin dominieren. Dabei könnte die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der afrikanischen Länder gerade durch den Ausbau von Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Damit v.a. afrikanische Staaten in den kommenden Jahren nicht in die Sackgasse einer CO2-intensiven Energiezukunft geraten, müssen die Träger der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit handeln. Mögliche Handlungsfelder wären die folgenden 1. Die fossilfreie Elektrifizierung der ärmsten Länder vor allem in Afrika sollte ins Zentrum der Internationalen Zusammenarbeit der Schweiz gerückt werden. 2. Die bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit sollte möglichst vollständig von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien umgeleitet werden. 3. Mit dem Ziel, das Fachwissen des Schweizer Privatsektors in nachhaltigen Technologien (Sonne, Wind, Hydro, Wasserstoff, Energieeffizienz) zu nutzen und eventuelle Co-Finanzierungen von Pilotprojekten zu ermöglichen, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und relevantem Privatsektor eingeleitet werden. 4. Fossilfreie Elektrifizierung gehört in jeden politischen Dialog mit Partner-Regierungen, denn sie müssen Strategien für ein CO2-neutrales Wirtschaftswachstum ausarbeiten und später die Verantwortung für die Wartung der installierten Technologie übernehmen.					
Stellungnahme	Eine nachhaltige Energieversorgung für alle ist ein langjähriges Anliegen der Schweiz, entsprechend der von ihr 2015 mitverabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der nationalen Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sowie der Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2021-2024. Die Schweiz engagiert sich im multilateralen Bereich stark für nachhaltige Energie. So gehört die umfassende Förderung von erneuerbaren Energiesystemen und Energiezugang zu den strategischen Schwerpunkten der von der Schweiz unterstützten multilateralen Organisationen, wie dem grünen Klimafonds und den multilateralen Entwicklungsbanken, insbesondere auch der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB). Die Schweiz setzt sich in den Steuerungsgremien dieser Organisationen und in Wiederauffüllungsverhandlungen von Entwicklungsfonds aktiv und prioritär für ambitionierte Zielsetzungen und entsprechende Investitionsentscheide in diesen Bereichen ein. Die Schweizer Position dazu wurde 2020 revidiert und verschärft. Zusätzlich unterstützt die Schweiz spezifisch auf Energiezugang und erneuerbare Energien ausgerichtete Initiativen und Programme mit einem Schwerpunkt in Afrika, wie die Energising Development Partnerschaft (EnDev), das Energy Sector Management Assistance Program (ESMAP) und das Scaling Up Renewable Energy Program (SREP) der Weltbank oder Sustainable Energy for All (SE4All). Die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor ist ebenfalls ein Schwerpunkt der IZA-Strategie. Gerade im Energiebereich bestehen wirksame Modelle für Partnerschaften, wie die vom Bund finanzierte Plattform REPIC, die gezielt Schweizer Akteure bei der Energie- und Ressourceneffizienz sowie erneuerbaren Energien mit einer Ko-Finanzierung unterstützt. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Energiebereich soll fortgeführt und weiter ausgebaut werden, insbesondere soll auch der Einsatz innovativer Finanzierungsinstrumente und -modelle geprüft werden. Die IZA-Strategie sieht eine zunehmende Fokussierung der bilateralen Zusammenarbeit auf Afrika vor. In diversen Partnerländern der Schweiz sind Reformen im Energiebereich Teil des langjährigen politischen Dialogs. Der politische Wille für ambitionöse, nachhaltige nationale Prioritäten und Strategien ist in den meisten Fällen eine Voraussetzung, um entsprechende Partnerschaften einzugehen. Die Schweiz engagiert sich zudem in der Gruppe Friends of Fossil Fuel Subsidies Reform, der Energy Subsidy Reform Facility und den Verhandlungen über das Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability ACCTS für die Abschaffung ineffizienter und umweltschädlicher Subventionen auf fossilen Energieträgern. In der IZA-Strategie 2021-2024 wird die nachhaltige Elektrifizierung also bereits im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes unterstützt, der auch weitere zentrale Aspekte der nachhaltigen Energieversorgung und Entwicklung abdeckt. Es ist zu früh, zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Prioritäten der nächsten IZA-Strategie 2025-2028 festzulegen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3120	n	Po. Molina. Shrinking space for civil society. Wie setzt sich die Schweiz im Rahmen der IZA gegen die Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume ein?			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat legt in einem Bericht dar, was die Schweiz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (IZA) unternimmt - auch in der Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen, NGOs und dem Privatsektor -, um weltweit Demokratie und Meinungsäusserungsfreiheit zu fördern sowie die Zivilgesellschaft (insbesondere Menschenrechtsverteidiger/innen und Umweltaktivist/innen) vor Repression zu schützen.					

Begründung	In vielen Ländern nimmt derzeit die Repression massiv zu und zivilgesellschaftliche Akteure, vor allem regierungskritische Organisationen, Menschenrechtsverteidiger/innen und Umweltaktivist/innen, werden immer mehr eingeschränkt und verfolgt ("shrinking space"). Dies hat nicht nur verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung und den Schutz der Menschenrechte vor Ort, sondern gefährdet auch den Multilateralismus und die regelbasierte, liberale Weltwirtschaftsordnung.
Stellungnahme	Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Schutz der Menschenrechte, inklusive der Meinungsäusserungsfreiheit und Stärkung der Zivilgesellschaft, sind Ziele der Aussenpolitischen Strategie 2020-2023 und der Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2021-2024. Die Strategien konkretisieren die verfassungs- und gesetzmässigen Aufträge zur Förderung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte. Die Stärkung demokratischer Institutionen, der Schutz ziviler Handlungsräume, ein förderliches Umfeld für die Zivilgesellschaft sowie die Stärkung der Medien sind ferner zentrale Pfeiler der Leitlinien zu Gouvernanz (2020) der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), sowie der Zusammenarbeit der DEZA und der Abteilung Frieden und Menschenrechte (AFM) mit Schweizer NGO. Dieselben Prinzipien stehen im Mittelpunkt der multilateralen Arbeit der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 (insb. Ziel 16). Im Rahmen der Globalen Partnerschaft für eine effektive Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet sich die Schweiz, die Zivilgesellschaft in ihrer Rolle als unabhängige Entwicklungsakteurin zu stärken. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) konzentriert sich hauptsächlich auf die wirtschaftliche Gouvernanz. Die Schweiz fördert den Dialog zwischen Wirtschaft, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft und stärkt die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen durch entsprechende nationale Aktionspläne. Zusätzlich regt die Schweiz über ihre Mitgliedschaft an globalen Multistakeholder-Plattformen wie dem Global Compact der UNO den Privatsektor an, sich noch stärker an den anerkannten internationalen Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung auszurichten. Die Schweiz setzt sich ebenfalls für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern ein. Auf dieser Grundlage formuliert sie Erklärungen, verhandelt Resolutionen und fördert die Präsenz der Zivilgesellschaft in multilateralen Verhandlungen. Die Schweiz interveniert, wenn Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger bedroht sind. Der Bundesrat berichtet regelmässig über diese Aktivitäten, insbesondere in den Berichten zur Menschenrechtspolitik und zur Umsetzung der IZA-Strategie. Ein separater Bericht zu diesem Thema würde keinen zusätzlichen Nutzen bringen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3321	n	Mo. Molina. Anerkennung durch die Schweiz des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der chinesischen Provinz Xinjiang			-	✗
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, so rasch als möglich im Namen der Schweiz mit einer förmlichen und öffentlichen Erklärung den Greueln, welche die chinesische Regierung zur Zeit am uigurischen Volk und weiteren Minderheiten in der Provinz Xinjiang (Ostturkestan) begeht, die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Völkermordes zuzuerkennen.				
Begründung		Gemäss zahlreicher unabhängiger Quellen haben die Menschenrechtsverletzungen gegen die uigurische und weitere muslimische Minderheiten in der westchinesischen Provinz Xinjiang ein schockierendes Ausmass erreicht. Mehr als eine Million Personen werden seit März 2017 ohne Anklage in "Umerziehungslagern" festgehalten, wo sie Zwangsarbeit, psychischem Missbrauch und Misshandlungen und damit Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgesetzt sind. Die in Xinjiang durchgeführten Zwangssterilisationen und Kindswegnahmen stellen nach Artikel 2 litera d und Artikel 2 litera e des Übereinkommens vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes einen Genozid dar. Zahlreiche Staaten haben das Vorgehen der Regierung der Volksrepublik China in Xinjiang mehrfach aufs Schärfste verurteilt. In einem Schreiben von 50 Staaten während der 41. Session des Uno-Menschenrechtsrats vom 8. Juli 2019 (A/HRC/41/G/11) verlangte auch die Schweiz die umgehende Schliessung der Zwangslager und eine unabhängige Untersuchung durch die Uno-Hochkommissarin für Menschenrechte. Diese Appelle blieben bisher leider ohne Erfolg. Inzwischen haben deshalb das kanadische und das niederländische Parlament die durch die chinesische Regierung begangenen Verbrechen als Genozid bezeichnet. Bei schwersten Verbrechen nach dem Völkerrecht kommt der Staatengemeinschaft eine besondere Verantwortung zu, diese zu verhindern und aufzuklären. Eine Anerkennung dieser Verbrechen ist für die völkerrechtliche und politische Einordnung deshalb zentral. Die Schweiz hat ein fundamentales Interesse an einer stabilen, globalen Rechtsordnung und die weltweite Linderung von Not und der Schutz der Menschenrechte sind dank Artikel 54 BV Verfassungsauftrag und entsprechen der humanitären Tradition.				
Stellungnahme		Wie er in seiner Antwort auf die Motion der sozialdemokratischen Fraktion 19.4408 festhält, ist der Bundesrat über die Menschenrechtssituation in Xinjiang sehr besorgt. Dies hat die Schweiz entsprechend bereits mehrfach auf bilateraler und multilateraler Ebene zum Ausdruck gebracht. Die Schweiz wird von China weiterhin die umgehende Schliessung der Internierungslager und den ungehinderten Zugang für die Uno-Hochkommissarin für Menschenrechte für eine unabhängige, internationale Untersuchung in der Region verlangen. In diesem Zusammenhang wird unter anderem über die systematische Überwachung der ethnischen und religiösen Minderheiten, sowie über Zwangsarbeit und Zwangssterilisationen berichtet. Glaubwürdige Berichte über schwerwiegende Verletzungen des Völkerrechts in der Region mehren sich. Die Feststellung und Qualifizierung von Ereignissen als Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit obliegt jedoch grundsätzlich unabhängigen und unparteiischen Untersuchungen und Gerichten.				
Antrag		Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.				
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3341	n	Mo. Reimann Lukas. Soft Law darf nicht die bewährte, demokratische Gewaltenteilung umgehen			-	✗

Eingereichter Text	Soft Law muss zwingend dem Parlament unterbreitet werden und untersteht dem fakultativen Referendum.
Begründung	Mit Soft Law wird eine Völkerrechtstradition erschaffen, die dann nach einigen Jahren von Richtern als bindend angesehen wird. Im Postulatsbericht "Konsultation und Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law" zeigt der Bundesrat die Herausforderungen von Soft Law auf: "Zwar entsteht Soft Law in internationalen Gremien zu grossen Teilen im Konsens, aber es kann stärker den Interessen von Grossmächten ausgesetzt sein, als dies in formalisierten Verfahren im Hinblick auf den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages der Fall wäre. Auch können Staaten Soft Law stärker entlang ihrer eigenen Vorstellungen umsetzen, was bei der Implementierung zu grösseren Verzerrungen als bei völkerrechtlichen Verträgen führen kann. Schliesslich - und für den vorliegenden Bericht wohl am wichtigsten - ist die innenpolitische Herausforderung zu erwähnen: Bei der Entstehung von Soft Law wird der politische Meinungsbildungsprozess teilweise nicht voll ausgeschöpft, womit die sonst bei der Gesetzgebung und der Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen bestehende Möglichkeit von ausführlichen politischen Debatten in geringerem Ausmass zur Anwendung gelangt. Das führt zur Frage, wie der gemäss Bundesverfassung und Gesetzesrecht garantierten Mitwirkung des Parlaments in der Aussenpolitik auch in Bezug auf Soft Law-Instrumente am besten Rechnung getragen werden kann (vgl. Art. 166 Abs. 1 und Art. 184 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV] 1, Art. 24 und Art. 152 des Parlamentsgesetzes [ParlG] 2, Art. 5b der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [RVOV]) 3." Die Unzufriedenheit in der Bevölkerung ist gross und der Mangel an demokratischer Legitimation stärkt weder die sachliche Information über Soft Law noch das Vertrauen in die Aussenpolitik der Schweiz. Transparenz, demokratische Entscheidungswege und eine Stärkung der Volksrechte sind in Sachen Soft Law dringend notwendig.

Stellungnahme	Die Motion spricht ein Thema an, das Teil der laufenden Diskussion über Soft Law ist, die mit dem Postulat 18.4104 "Konsultation und Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law" der Aussenpolitischen Kommission des Ständerats in Gang gesetzt wurde. In seinem Bericht vom 26. Juni 2019 in Erfüllung dieses Postulats hat der Bundesrat Vorschläge unterbreitet, wie das Parlament unter Wahrung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung und der aussenpolitischen Handlungsfähigkeit gezielter mitwirken kann. Bei der Beratung dieses Berichts kamen die aussenpolitischen Kommissionen zum Schluss, dass dieses Thema im Rahmen einer Subkommission vertieft analysiert werden soll. Die in der Motion erhobene Forderung, dass Soft Law dem fakultativen Referendum untersteht, würde eine Revision der Bundesverfassung erfordern, da Soft Law nicht in die Kategorie der völkerrechtlichen Verträge im Sinne von Art. 141 Abs. 1 lit. d BV fällt. Das Kernanliegen der Motion ist dabei bereits Teil der aktuellen Diskussionen im Parlament. Einzig die Frage des fakultativen Referendums wurde bisher darin nicht explizit angesprochen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es daher verfrüht wäre, gesetzgeberische Massnahmen zu ergreifen, bevor diese Beratungen abgeschlossen sind.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3495	n	Mo. Schneider-Schneiter. Schweizer Strategie für die Region Asien-Pazifik			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt eine aussenpolitische Strategie für die Region Asien-Pazifik auszuarbeiten.
Begründung	Für den Mittleren Osten und Nordafrika, sowie für Subsahara-Afrika sind bereits geographische Strategien für zwei Weltregionen präsentiert worden. Zudem wurde die rasante und umfangreiche Entwicklung des bilateralen Verhältnisses mit China in einer dritten geographischen Strategie festgehalten. Der nächste logische Schritt ist eine Schweizer Asien-Pazifik-Strategie, welche den Whole-of-Switzerland-Ansatz auch auf diese Weltregion anwendet: Die Bedeutung Asien-Pazifiks für zentrale Anliegen der Schweiz wie Nachhaltigkeit, Sicherheit, Handel, Wissenschaft und Innovation ist unbestritten. Bei der Asien-Pazifik-Strategie der Schweiz müssen - wie in der Aussenpolitischen Strategie 2020-2023 festgehalten - die Partnerschaften mit den Schwerpunktländer Indien und Japan vollständig berücksichtigt werden. Zudem gilt es die Bedeutung der G-20 Staaten in Asien-Pazifik korrekt zu reflektieren: Neben China, Japan und Indien sind das Indonesien, Südkorea und Australien. Die Rolle von regionalen Organisationen wie ASEAN, ASEM, oder relevanter Entwicklungsbanken soll ebenso berücksichtigt werden, genauso wie die Konsequenzen der handelspolitischen Blockbildung mit RCEP und CPTPP für Schweizer Unternehmen. Zu guter Letzt zeigt die Initiative "nextrends Asia" exemplarisch das Potential von stärkerer Koordination und Vernetzung von Schweizer Akteuren innerhalb der Region Asien-Pazifik. Aus all diesen Gründen ist eine Strategie für den Umgang mit der dynamischsten und bevölkerungsreichsten Region der Welt unabdingbar.

Stellungnahme Die geografischen Strategien legen die Eckwerte, Ziele und Massnahmen des Bundesrates für eine bestimmte Region der Welt fest. Sie basieren auf der aussenpolitischen Strategie 2020-2023 und konkretisieren diese. Wie die thematischen Strategien (z.B. IZA, Digitalisierung, Landeskommunikation) müssen sie eine deutlich feinere Granularität als die aussenpolitische Strategie haben: Nur so erfüllen sie ihren Zweck. Der Raum Asien-Pazifik ist die bevölkerungsreichste Region der Welt und sowohl geopolitisch als auch wirtschaftlich sehr bedeutend. Mehrere Schwerpunktländer unserer Aussenpolitik befinden sich dort. Der Bundesrat ist sich der grossen Bedeutung dieser Weltregion bewusst. Dabei handelt es sich nicht nur um einen geographisch sehr grossen Raum, sondern in politischer, kultureller wie auch ökonomischer Hinsicht um eine sehr heterogene Region. Die Subregionen sind politisch und wirtschaftlich nur in beschränkter Masse integriert. Um dieser Heterogenität Rechnung zu tragen, müsste eine Asien-Pazifik-Strategie sehr allgemein ausfallen, was wenig zur Konkretisierung der aussenpolitischen Strategie beitragen würden. Eine zweckmässige Definition von Eckwerten, Zielen und Massnahmen wäre in einer so grossen Region nicht im üblichen Umfang dieser Strategien möglich.

Der Bundesrat will aber seine Politik auch in dieser grossen Weltregion mit geografischen Unterstrategien festlegen, so wie er es bereits für das grösste Land der Region - China - gemacht hat. Dabei muss er geografische Regionen wählen, die geopolitisch eine gewisse Homogenität oder zumindest gemeinsame Nenner haben. Das ist zum Beispiel für die Region Südostasien der Fall. Der Bundesrat plant für 2022 die Ausarbeitung einer Südostasien-Strategie, welche Eckwerte, Ziele und Massnahmen der Schweiz in dieser Region festhalten wird. Südostasien gilt aufgrund der ASEAN, bei der die Schweiz seit 2016 sektorieller Dialogpartner ist, als politisch und wirtschaftlich vergleichsweise stark integriert. Eine Südostasien-Strategie ermöglicht eine bessere Wahrnehmung des Potentials und der Bedeutung dieser Region für die Schweiz. Dabei wird sie eine kohärente Aussenpolitik, welche Bereiche wie Politik, Handel und Wirtschaft, Wissenschaft, Nachhaltigkeit sowie Entwicklungszusammenarbeit umfasst, verfolgen.

Aus formellen Gründen kann der Bundesrat diese Motion somit nicht annehmen, denkt aber, dass das Anliegen der Motionärin mit der Südostasien-Strategie zumindest teilweise erfüllt wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3523	n	Po. Büchel Roland. Kosten der bilateralen Beziehungen mit der EU für die Schweiz			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird mit Verweis auf die Interpellation 13.3388 und die Anfrage 14.1022 aufgefordert, in einem Bericht aufzuzeigen:

a. welche Nachteile für die Bevölkerung in der Schweiz entstanden sind;

b. welche Kosten die institutionalisierten bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und die EU zu Lasten des Steuerzahlers seit dem Beginn der Bilateralen I verursacht haben.

Begründung In der öffentlichen Diskussion werden vor allem die positiven Seiten der bilateralen Verträge unterstrichen. Der Wohlstand der Schweiz sei zu einem grossen Teil unseren vertraglichen Beziehungen mit der EU zu verdanken. Die negativen Auswirkungen dieses Vertragswerkes mit der EU, das Ausspielen ihrer Macht und die protektionistischen Massnahmen werden dagegen kaum beachtet. Um eine seriöse Abwägung vornehmen zu können, sollten aber sämtliche Vor- und Nachteile Berücksichtigung finden. Es ist darum an der Zeit, die Kosten in allen Bereichen endlich einmal seriös zu analysieren und zu erfassen. Beispiele dieser Kosten sind: Umsetzungskosten der flankierenden Massnahmen, kurz-, mittel- und langfristige Belastung unserer Sozialwerke (IV, Sozialhilfe, AHV, EL usw.) durch EU-Bürger, Gefährdung von Arbeitsplätzen von Schweizern in einzelnen Branchen und Druck auf die Löhne, Einbrecherbanden aus osteuropäischen Staaten, Dichtestress in den Agglomerationen, steigende Miet- und Immobilienpreise und Regulierungskosten infolge Übernahme von EU-Recht.

Stellungnahme Grundsätzlich schliesst der Bundesrat nur internationale Abkommen ab, wenn er von deren Vorteilen für die Schweiz überzeugt ist. Er berücksichtigt dabei stets auch die damit verbundenen Kosten, wobei sich Nutzen und Kosten oft nicht allein in monetären Grössen ausdrücken lassen.

Der Bundesrat hat zuletzt 2019 im Rahmen der Antwort auf die Interpellation 19.4008 Reimann detailliert die Zahlungen der Schweiz an die EU aufgrund der Bilateralen Abkommen I und II sowie die Kosten für die Umsetzung dieser Abkommen ausgewiesen. Eine Fokussierung ausschliesslich auf die Kostenfolgen greift aber zu kurz: Die Kosten müssen in den Kontext der mit den Abkommen verbundenen Vorteile für die Schweiz gesetzt werden. Dazu gehört u.a. der damit für die Schweizer Unternehmen geschaffene Zugang zum EU-Binnenmarkt.

Eine Analyse der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Bilateralen Abkommen I wurden 2015 im Auftrag des SECO in zwei unabhängigen Studien von Ecoplan und BAK BASEL vorgelegt (www.seco.admin.ch) -> Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit -> Wirtschaftsbeziehungen mit der EU -> Wirtschaftliche Bedeutung der Bilateralen I -> Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I). Beide Studien von 2015 zeigen, dass ein Wegfall der Bilateralen I bis 2035 ungefähr ein "Jahreseinkommen" der Schweizer Volkswirtschaft kosten würde (bezogen auf das BIP 2015). BAK hat seine Studie 2020 aktualisiert und ist zu vergleichbaren Ergebnisse für den Zeitraum bis 2040 gekommen. Auch der 2018 verabschiedete Bericht über die Auswirkungen von Schengen/Dublin zeigt auf, dass die Bilanz der Schweizer Teilnahme sowohl aus volkswirtschaftlicher wie auch aus finanzieller Perspektive positiv ausfällt (www.eda.admin.ch) -> Bilaterale Abkommen -> Überblick -> Bilaterale Abkommen II (2004) -> Schengen/Dublin -> Bericht). Für die innere Sicherheit bietet die Assoziierung einen Mehrwert, der sich monetär nicht erfassen lässt: Als Teil des europäischen Sicherheitsraums profitiert die Schweiz von der gegenseitigen Vernetzung der Schengen-Staaten, dem automatischen Austausch von Daten und der Integration in den europäischen Fahndungsraum.

Die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt werden in den Berichten des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU jährlich differenziert analysiert. Seit 2010 werden darin auch die Auswirkungen der Zuwanderung auf die Sozialversicherungen thematisiert. Der 17. Bericht vom 25. Juni 2021 hat erneut gezeigt, dass die Personenfreizügigkeit nach wie vor wichtig ist, da sie es ermöglicht, den Bedarf an Arbeitskräften in der Schweiz flexibel und bedarfsgerecht zu decken. Zudem hat auch die einheimische Bevölkerung von der Schaffung von Arbeitsplätzen profitiert. Über das gesamte Lohnspektrum hinweg sind die Löhne stetig gestiegen. Über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz-EU wird ebenfalls jährlich Bericht erstattet.

Schliesslich kann die Schweiz unabhängig von den bilateralen Abkommen in bestimmten Fällen ein Interesse daran haben, eine gewisse Rechtsharmonisierung mit dem europäischen Umfeld sicherzustellen. Das Vermeiden regulatorischer Abweichungen zum wichtigsten Handelspartner liegt im Interesse der Schweizer Wirtschaft. Für eine exportorientierte Volkswirtschaft mit relativ kleinem Binnenmarkt wie die Schweiz kann sich daher eine solche Rechtsharmonisierung zur Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit rechtfertigen.

Dem Anliegen einer umfassenden Beurteilung von Nutzen und Kosten der bilateralen Abkommen wird somit bereits heute Rechnung getragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3574	n	Mo. Fehlmann Riele. Der kurdische Führer Abdullah Öcalan und andere Mitinhaftierte müssen aus der Isolation befreit werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Dialog mit den türkischen Behörden aufzunehmen, um der Spezialbehandlung Abdullah Öcalans und der anderen Inhaftierten im Gefängnis von Imrali (praktisch vollständige Isolation) ein Ende zu setzen. Während der Bundesrat kurz davor steht, die Ratifikationsurkunde für das Freihandelsabkommen mit der Türkei zu hinterlegen, muss auch dieses Land an seine Pflicht gemahnt werden, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Die Anwaltskanzlei, die sich mit dem Fall des kurdischen PKK-Führers Abdullah Öcalan befasst, der seit 1999 auf der Insel Imrali inhaftiert ist, hat kürzlich eine Erklärung zu den Gerüchten über seinen Gesundheitszustand veröffentlicht. Seit 2011 konnten die Anwältinnen und Anwälte der erwähnten Kanzlei ihren Klienten nicht mehr besuchen. Im August 2019 ist es ihnen gelungen, Kontakt aufzunehmen, aber seither wurde kein Treffen mehr bewilligt. Diese willkürlichen Entscheide stehen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz entgegen, eine Anwältin oder einen Anwalt konsultieren zu können. Abdullah Öcalan und die anderen Inhaftierten (Ömer Hayri Konar, Hamili Yildirim und Veysi Aktas) sind demnach seit vielen Jahren gänzlich isoliert.

Das Isolationsregime im Gefängnis auf der Insel Imrali verstösst klar gegen nationales und internationales Recht und verletzt internationale Abkommen und Verträge.

Die Mitglieder der Familie von Abdullah Öcalan konnten ihn nur sehr selten besuchen.

Eine Delegation des Ausschusses zur Verhinderung von Folter reiste im Mai 2019 in die Türkei und konnte unter anderem das Gefängnis von Imrali besuchen. Die Delegation zeigt sich äusserst betroffen von der Sonderbehandlung, der die Inhaftierten unterworfen sind. Sie schreibt, dass die Gefängnisinsassen trotz der Aufhebung des Ausnahmezustands im Juli 2018 (verhängt nach dem gescheiterten Staatsstreich 2016) keinen Besuch von Familienmitgliedern oder ihren Anwältinnen und Anwälten erhalten dürfen. Sie hält fest, es gelte, ein Gleichgewicht zu finden zwischen Sicherheitsbedenken und der Gewährleistung der Menschenrechte. Und sie kommt zum Schluss, dass es nötig sei, ein System einzuführen, das allen Insassen des Gefängnisses von Imrali den regelmässigen Besuch von Familienmitgliedern und Rechtsberaterinnen und -beratern ermöglicht.

Stellungnahme	Die Schweiz setzt sich weltweit für gute Haftbedingungen ein. Zu ihrem Engagement in der Folterprävention gehört auch die Unterstützung von internationalen Überwachungsmechanismen, darunter das Comité européen pour la prévention de la Torture (CPT). Die Einschätzungen und Empfehlungen des CPT fliessen in die Menschenrechtsaktivitäten der Schweiz ein. Mit der Türkei führt die Schweiz einen offenen, kritisch-konstruktiven Dialog zu den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit, auch in Bezug auf Haftbedingungen. Im Europarat und in der OSZE erinnert sie die Türkei regelmässig daran, ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten sowie die Menschenrechte und Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu respektieren. Im Rahmen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung der Türkei durch den UNO-Menschenrechtsrat am 28. Januar 2020 formulierte die Schweiz eine Empfehlung zum Thema Folterbekämpfung und Überwachung von Haftorten. Aktuell unterstützt sie ein Projekt des Europarats zur Stärkung ziviler Überwachungskommissionen von Gefängnissen in der Türkei. Das CPT hat im Bericht zum Besuch in der Türkei von 2019 unter anderem festgehalten, dass die Häftlinge der besuchten Anstalt generell korrekt behandelt worden seien, insbesondere auch in Bezug auf die im Gefängnis ermöglichte medizinische Versorgung. Der Bericht beanstandete jedoch die mangelnden Möglichkeiten der Gefangenen, einen regelmässigen Kontakt mit der Aussenwelt zu pflegen. So wurde lediglich in vereinzelten Ausnahmefällen der Kontakt der Inhaftierten mit Familienangehörigen oder Anwälten gewährt. Das CPT forderte die türkischen Behörden auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Empfang von Besuchen von Familienangehörigen oder Anwälten jeweils auf Wunsch der Gefangenen zu ermöglichen. Die Schweiz unterstützt diese Empfehlung. Der Bundesrat erachtet das bisherige starke Engagement der Schweiz im multilateralen Rahmen als zielführender, um zu einer Verbesserung der Haftbedingungen in der Türkei beizutragen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3811	n	Mo. Molina. Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union (EU) aufzunehmen. - Er legt dem Parlament spätestens ein Jahr nach Annahme der Motion einen einfachen Bundesbeschluss vor, der die Prinzipien der Verhandlungen regelt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Notwendigkeit zum äquivalenten Erhalt von Service Public und staatlichen Beihilfen, der Durchsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie des Schweizer Frankens. - Unter voller Ausnutzung des innenpolitischen Spielraums schafft der Bund möglichst früh die nötigen Voraussetzungen, um die Gründe für vorhandene soziale und ökologische Bedenken der Bevölkerung gegenüber einem EU-Beitritt zu beseitigen. - Der Bund modifiziert die demokratischen Instrumente von Volk und Parlament und die Mitwirkungsrechte der Kantone in der Weise, dass sie der künftigen Integration der Schweiz in die EU Rechnung tragen und gleichzeitig die demokratischen Rechte in Umfang und Substanz erhalten bleiben.
---------------------------	--

Begründung	Mit dem Abbruch der Verhandlungen zum institutionellen Abkommen (InstA) durch den Bundesrat hat sich die Schweiz vom strategischen Ziel der Absicherung des bilateralen Wegs verabschiedet. Ohne Lösung der institutionellen Fragen (Rechtsübernahme, Streitbeilegung, Mitwirkung bei der Rechtsentwicklung) hat unser Land keine Möglichkeit auf neue Marktzugangsabkommen oder die Aktualisierung bestehender Verträge. Auch im Bereich der EU-Kooperation dürften erhebliche Probleme auf die Schweiz zukommen. Zur Stärkung von Demokratie und Souveränität ist die volle Mitwirkung in den europäischen Institutionen für unser Land der beste Weg, der nach dem Scheitern des InstA vorliegt.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat überprüft regelmässig die Europapolitik der Schweiz und wird in Erfüllung diverser Postulate (13.3151 Aeschi, 14.4080 Grüne Fraktion, 17.4147 Naef) einen Bericht über die Beziehungen Schweiz - EU vorlegen. Das langjährige europapolitische Ziel der Schweiz ist eine möglichst weitgehende Beteiligung am EU-Binnenmarkt verbunden mit Kooperationen in ausgewählten Interessensbereichen unter Bewahrung eines grösstmöglichen politischen Handlungsspielraums. Für diese Zielsetzung hat sich der bilaterale Weg als massgeschneiderter europapolitischer Ansatz bewährt. An dieser Einschätzung hat sich zum aktuellen Zeitpunkt nichts geändert. Im Rahmen seiner Entscheidung über den Nichtabschluss des institutionellen Abkommens vom 26. Mai 2021 hat der Bundesrat betont, dass die Schweiz als zuverlässige Partnerin die bewährte bilaterale Zusammenarbeit mit der EU auf der Grundlage von mehr als 100 Abkommen konsequent weiterführen will. Mit diesem Ziel der Fortsetzung bzw. Stabilisierung des bilateralen Wegs hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen beschlossen, namentlich das Engagement für eine rasche Deblockierung des 2. Schweizer Beitrags, die Aufnahme eines strukturierten politischen Dialogs sowie die Prüfung des Abbaus von Regelungsdifferenzen. Der Bundesrat ist bestrebt, mit der EU konkrete Probleme zu lösen, um eine möglichst frictionslose Anwendung der bilateralen Verträge zu gewährleisten. Angesichts der traditionell engen, für beide Seiten vorteilhaften Beziehungen Schweiz - EU ist der Bundesrat der Meinung, dass auch die EU ein Interesse an der Fortsetzung dieser bewährten bilateralen Zusammenarbeit hat.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3868	n	Mo. Friedl Claudia. Mitwirkung in EU-Programmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen für direkte Finanzbeiträge der Schweiz zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 der EU zu schaffen mit dem Ziel, zusätzlich zu einer Vollasoziation der Schweiz an Erasmus+, Horizon Europe und Creative Europe auch in den Programmen Digitales Europa, Rechte und Werte sowie in der Connecting-Europe-Fazilität (CEF) mitzuwirken.
---------------------------	---

Begründung Die Schweiz hat gemeinsam mit den anderen EFTA- und weiteren Dritt-Staaten ein grosses Interesse, dass die EU-Massnahmen gelingen, um Leben zu retten, Jobs zu sichern und nach der Covid-19-Krise den Wiederaufbau so zu gestalten, dass er dem European Green New Deal, dem Sozialen Pfeiler und der Agenda 2030 Schub gibt. Daher sollten sie sich alle in geeigneter Weise in dieser gemeinsamen europäischen Wiederherstellungs-Bemühung engagieren. Als europäisches Land darf die Schweiz aus Solidarität, aber auch aus einem eminenten Eigeninteresse nicht abseitsstehen. Für unsere Zukunft ist es entscheidend, dass Europa schnell aus der Krise kommt und diese als Chance für einen Wandel zu einer gemeinsamen, nachhaltigen Zukunft nutzt.

Die Haushaltsordnung 2018/1046 der EU sieht in Artikel 21 die Möglichkeit vor, dass Drittstaaten direkte Finanzbeiträge an den EU-Finanzhaushalt leisten. Der Bundesrat wird eingeladen, auf dieser Grundlage eine Deblockierung der Beziehungen der Schweiz zur EU anzustreben, um einerseits die unsicher gewordene Vollasoziation der Schweiz an Horizon Europa, Erasmus+ und Creative Europe zu erreichen, und zusätzlich an den für die Schweiz und die Zukunft des europäischen Kontinentes ebenso wichtigen Programmen Digitales Europa, Rechte und Werte sowie die Connecting-Europe-Fazilität (CEF) mitzuwirken.

Die europaweite Gestaltung der Digitalisierung, der europaweite Aufbau von leistungsstarken, nachhaltigen und effizient miteinander verbundenen transeuropäischen Netzen in den Bereichen Verkehr, Energie und digitale Dienstleistungen sowie die Förderung von Gleichstellung und Rechten, der Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union sowie Bekämpfung von Gewalt liegen nicht allein im Interesse der EU-Mitgliedstaaten, sondern von allen Ländern auf dem europäischen Kontinent.

Stellungnahme Die Schweiz hat wie die EU ein grosses Interesse an einer schnellen und breiten wirtschaftlichen Erholung in Europa. Als Nicht-Mitglied der EU beteiligt sich die Schweiz aber nicht über direkte ungebundene Zahlungen am Haushalt der EU (Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027) oder an dem auf EU-Mitgliedstaaten beschränkten, zeitlich befristeten Aufbauplan "NextGenerationEU".

Der Bundesrat stellt die wirtschaftliche Erholung in der Schweiz über eigenständige, auf die Schweiz zugeschnittene Abfederungsmassnahmen sicher. Damit trägt die Schweiz ebenfalls zur Stützung der Nachfrage und damit zur wirtschaftlichen Erholung in Europa bei.

Damit eine langfristige Erholung gelingt, will der Bundesrat darüber hinaus das langfristige Wachstumspotenzial der Schweiz erhöhen. Dazu gehört auch die Weiterführung der bewährten bilateralen Zusammenarbeit mit der EU. Mit Blick auf die Fortführung des bilateralen Wegs hat der Bundesrat am 11. August 2021 eine Botschaft zur Freigabe des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten zuhanden des Parlaments verabschiedet. Dieser soll rasch umgesetzt werden. Mit diesem autonomen Beitrag würde sich die Schweiz über die aktuelle Covid-19-Krise hinaus auch weiterhin an der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU beteiligen.

Als Teil der Fortführung des bilateralen Wegs strebt der Bundesrat weiterhin eine Assoziierung an ausgewählte EU-Rahmenprogramme an. Im Rahmen der jeweiligen Assoziierungsabkommen trägt die Schweiz auch zur Finanzierung dieser Programme bei. Bis anhin blockierte die EU aufgrund fehlender Fortschritte beim institutionellen Abkommen jedoch die Aufnahme von Gesprächen über eine Assoziierung der Schweiz am Horizon-Paket (2021-2027) bestehend aus dem Horizon Europe Programm, dem Euratom-Programm, der Forschungsinfrastruktur ITER und dem Digital Europe Programme sowie über eine Assoziierung an Erasmus+. Die Frage der Assoziierung der Schweiz an diesen Programmen wird seitens der EU weiterhin im Lichte der Gesamtbeziehungen Schweiz-EU gesehen und wurde jüngst auch mit der Umsetzung des zweiten Schweizer Beitrags verknüpft. Die Schweiz lehnt eine solche Verknüpfung ab, da kein materieller oder rechtlicher Bezug zwischen dem Schweizer Beitrag und den Kooperationsprogrammen besteht. Der Schweiz sollten dieselben Möglichkeiten zur Assoziierung an diesen Programmen offenstehen, welche die EU auch anderen Drittstaaten gewährt. Die Europäische Kommission informierte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation am 12. Juli 2021, dass die Schweiz bis auf Weiteres und namentlich für alle Ausschreibungen von Horizon Europe und den damit verbundenen Programmen und Initiativen im Jahr 2021 als nicht-assoziierter Drittstaat behandelt wird. Eine vollständige Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe bleibt das erklärte Ziel des Bundesrates. Mit der Genehmigung der notwendigen finanziellen Mittel in der Höhe von CHF 6,15 Mrd. und der Verabschiedung des Verhandlungsmandates durch den Bundesrat sind in der Schweiz alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um umgehend Verhandlungen mit der EU über die Assoziierung der Schweiz am Horizon-Paket aufnehmen zu können, sobald die EU dazu bereit ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3914	n	Po. Nussbaumer. Stellung von einfachen Bundesbeschlüssen nach Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, zu berichten, ob einfache Bundesbeschlüsse der Bundesversammlung auf der Basis von BV Artikel 173, vom Bundesrat ohne erneute Botschaft an die Bundesversammlung, missachtet werden können.				

Begründung	Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2019-2023 vom 21. September 2020 Die Bundesversammlung beschliesst: Artikel 13 54. Verabschiedung der Botschaft zum institutionellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Der Bundesrat hat in Missachtung dieses Einfachen Bundesbeschlusses über die Legislaturplanung 2019-2023 und ohne konsultative Unterstützung der Aussenpolitischen Kommissionen der Bundesversammlung und der Kantone, sowie ohne Darlegung des anscheinend nicht mehr verfolgten Jahresziels 2021 des EDA ("Der Bundesrat hat die Botschaft über ein institutionelles Abkommen mit der EU verabschiedet.") entschieden, mit der EU die Schlussverhandlungen zum Institutionellen Abkommen nicht mehr zu führen. Damit stellt sich die Frage, was einfache Bundesbeschlüsse im Generellen und im speziellen nach BV Artikel 173 Absatz 1 in unserem Beschlussystem der Bundesversammlung noch für eine Bedeutung erlangen können, wenn sie so vom Bundesrat so "unbedeutend" verstanden werden. Damit ist die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundesrates keineswegs in Frage gestellt, dass er nach dem beidseitigen einvernehmlichen Verhandlungsende alleine für eine Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung eines Staatsvertrages zuständig ist. Ein einseitiger Verhandlungsabbruch ohne Botschaft an die Bundesversammlung zur begründeten Änderung des bisherigen einfachen Bundesbeschlusses (notabene auch schon in der Legislaturplanung 2015-2019) ist aber zu klären. Denn es ginge in einer solchen Botschaft nur darum, ob die Verhandlungen einseitig abgebrochen oder weitergeführt werden sollten. So wäre es Aufgabe dieser Botschaft, detailliert darzulegen, warum ein einseitiger Verhandlungsabbruch als wesentlicher Inhalt einer neuen Legislatur- und Jahreszielsetzung ansteht. Der neue Erlassentwurf für einen revidierten einfachen Bundesbeschluss hätte somit den einseitigen Verhandlungsabbruch oder die Fortführung der Verhandlung zu beinhalten. Die Kompetenz des Bundesrates zur Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung eines fertig verhandelten institutionellen Abkommens mit der EU bliebe dadurch unberührt.					
Stellungnahme	Gemäss Artikel 180 Absatz 1 der Bundesverfassung (SR 101; BV) plant und koordiniert der Bundesrat die staatlichen Tätigkeiten. Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe g BV räumt der Bundesversammlung die Möglichkeit ein, bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mitzuwirken. Diese Mitwirkung der Bundesversammlung wurde in Artikel 28 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10; ParlG) geregelt und konkretisiert. Artikel 28 Absatz 4 ParlG erlaubt es dem Bundesrat, von einem einfachen Bundesbeschluss abzuweichen, wenn er dies begründet. Im Hinblick auf die mit dem Legislaturprogramm abgestimmten Jahresziele hält Art. 144 Abs. 3 ParlG zudem fest, dass der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht über den Grad der Erreichung der vorgesehenen Jahresziele berichten und allfällige Abweichungen von diesen Zielen begründen muss. Diese Artikel verpflichten den Bundesrat nicht, der Bundesversammlung eine Botschaft zu unterbreiten, sondern auferlegen ihm lediglich eine Informationspflicht. Der Bundesrat hat im vorliegenden Fall seine Pflicht zur Begründung seines Entscheids erfüllt, indem er einen Bericht betreffend die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU publiziert hat. In diesem Bericht hat der Bundesrat ausführlich dargelegt, weshalb die Voraussetzungen für den Abschluss des institutionellen Abkommens für ihn nicht erfüllt waren. Der Bundesrat traf seinen Entscheid anhand einer Gesamtevaluation des Verhandlungsergebnisses und nach Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen der Bundesversammlung sowie der Kantone. Gemäss Art. 144 Abs. 3 ParlG wird der Bundesrat diese Frage auch in seinem Geschäftsbericht behandeln.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3948	n	Po. Weichelt. Anerkennung des Genozids in Bosnien im Jahre 1995			-	X
Eingereichter Text	Der Nationalrat anerkennt den Genozid an den Bosniakinnen und Bosniaken im Jahre 1995. Er ersucht den Bundesrat, von der Anerkennung durch den Nationalrat Kenntnis zu nehmen und sie auf dem üblichen diplomatischen Weg weiterzuleiten.					
Begründung	Die geplant und systematisch durchgeführte Ermordung Tausender von Bosniakinnen und Bosniaken im Juli 1995 gilt als schwerstes Kriegsverbrechen in Europa nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Sowohl der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien als auch der Internationale Gerichtshof bewerteten es in mehreren Urteilen als Völkermord oder Genozid. Anlässlich der internationalen Gedenkveranstaltung mit dem Titel "25th Anniversary of the Srebrenica Genocide" vom 11. Juli 2020 benützte der Bundesrat im Unterschied zu vielen anderen Staatsvertreterinnen und -vertretern nicht die international anerkannten Begriffe Völkermord oder Genozid, sondern sprach konsequent von einem Massaker. Dieser Begriff wird aber weder dem gezielten Vorgehen der serbischen Täter noch dem Ausmass des Kriegsverbrechens gerecht. Zusätzlich zum Genozid in Srebrenica kam es während des Bosnienkriegs 1992 bis 1995 zu den schlimmsten Massenvergewaltigungen in Europa seit Ende der 1940er Jahre. Bei der Mehrheit der Opfer handelte es sich um bosnische Musliminnen. Mit einer Anerkennung des international anerkannten Genozids von Srebrenica durch die Schweiz würde auch dieser Opfer gedacht und ein Zeichen der Gerechtigkeit für die Opfer des Völkermordes sowie deren Nachfahren gesetzt. Mit der Anerkennung des Genozids in Bosnien fördert die Schweiz den Aussöhnungsprozess im ehemaligen Jugoslawien, unterstreicht sie ihr Engagement für die Menschenrechte und den Frieden und bekräftigt sie ihr Bekenntnis zur internationalen Strafgerichtsbarkeit. Dieses Postulat hat denselben Wortlaut wie das Postulat "Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern im Jahr 1915", das der Nationalrat am 16. Dezember 2003 mit 107 zu 67 Stimmen angenommen hat.					

Stellungnahme Die Bewertung von bestimmten Gräueltaten als "Völkermord" obliegt grundsätzlich Gerichten und internationalen Instanzen mit einem entsprechenden Mandat. Sie obliegt nicht einzelnen Staaten. Die Staatengemeinschaft hat den Begriff "Völkermord" in der Völkermord-Konvention von 1948 definiert. "Völkermord" erfordert einen spezifischen genozidären Vorsatz, der äusserst schwer zu beurteilen ist und eine hohe Hürde darstellt. Ein solcher Vorsatz muss grundsätzlich in einem unabhängigen und unparteiischen Verfahren nachgewiesen werden.

In Bezug auf die Geschehnisse in Srebrenica hielten unter anderem der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Gerichtshof fest, dass Völkermord begangen wurde. Die Schweiz anerkennt diese Urteile.

Diese Haltung vertrat der Bundesrat bereits in seiner Antwort zur Motion Huguenin [05.3688](#).

Die Schweiz hat die Haltung auch bereits auf diplomatischem Weg mit Bosnien und Herzegowina geteilt, vor allem im Juni 2020 in einer diplomatischen Note anlässlich des Gedenkens 25 Jahre nach dem Völkermord. Ausserdem wurde diese Position in Stellungnahmen der Schweiz in multilateralen Foren, unter anderem bei der UNO und der OSZE erwähnt. Vertreter des Bundesrates und des EDA nahmen an zahlreichen Veranstaltungen zum Gedenken des Völkermords in Srebrenica teil.

Da die Position der Schweiz bekannt ist und die geforderten Schritte bereits seit einiger Zeit umgesetzt sind, beantragt der Bundesrat die Ablehnung des Postulats.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4045	n	Mo. Gysin Greta. So schnell wie möglich wieder eine Vertretung in Kabul einrichten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, sobald die Umstände es erlauben, wieder eine Vertretung in Kabul einzurichten. Falls eine Vertretung direkt vor Ort nicht möglich ist, kann der Bund seine diplomatische Vertretung an ein Drittland delegieren.

Begründung Angesichts der besorgniserregenden Entwicklungen hat die Schweiz am 15. August 2021 vorübergehend ihre Vertretung in Kabul geschlossen und das Personal abgezogen. In Anbetracht der humanitären Notlage in Afghanistan wäre es aber wichtig, sich zu bemühen, dass - sobald die Umstände es erlauben - wieder eine Vertretung vor Ort eingerichtet wird. Dies würde es den anspruchsberechtigten Personen ermöglichen, einen Antrag auf ein humanitäres Visum zu stellen.

Es wäre ebenfalls sinnvoll, die Schweizer Vertretungen in den Nachbarländern vorübergehend zu verstärken, damit sie über die technischen Kapazitäten und genug Personal verfügen, um die Anträge zu bearbeiten. Dies würde es den Schweizer Vertretungen in enger Zusammenarbeit mit dem SEM ermöglichen, sich eingehend mit den einzelnen Anträgen zu befassen und sie fair und vernünftig zu bearbeiten.

Stellungnahme Aufgrund der ungenügenden Sicherheitslage in Afghanistan wurde das Kooperationsbüro der Schweiz in Kabul im August vorübergehend geschlossen. Es handelt sich um eine temporäre Massnahme zum Schutz des Personals. Die Sicherheit der Angestellten ist für die Bundesverwaltung als Arbeitgeberin zentral.

Afghanistan ist ein Schwerpunktland der Entwicklungszusammenarbeit. Das EDA verfolgt die Lage auch im Hinblick auf eine Wiedereröffnung des Kooperationsbüros genau. Zurzeit sind die sicherheitstechnischen Grundbedingungen aber noch nicht erfüllt. Eine Rückkehr der schweizerischen Präsenz in Kabul kann erst erfolgen, wenn die politische Situation und die Sicherheitslage es erlauben.

Für die Vertretung der diplomatischen Interessen ist weiterhin die Schweizerische Botschaft in Pakistan mit Sitz in Islamabad zuständig, wie auch für die Visavergabe für Personen aus Afghanistan und für alle weiteren konsularischen Dienstleistungen.

Die stark reduzierte internationale Präsenz in Kabul lässt weder eine Vertretung der diplomatischen Interessen noch die Visavergabe durch einen anderen Schengen-Staat basierend auf Art. 8 des Visakodex zu. Auf die erhöhte Anzahl von Gesuchen haben das SEM und das EDA bereits personell reagiert. Der Bedarf wird laufend überprüft, um weiterhin bestmöglich auf Anfragen reagieren zu können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4057	n	Mo. Walder. Unterstützung für die Unabhängige Kommission für Menschenrechte in Afghanistan			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Unabhängige Kommission für Menschenrechte in Afghanistan (AIHRC) politisch, finanziell und/oder mit Material so zu unterstützen, dass diese Kommission ihre Arbeit trotz der politischen Situation in Afghanistan fortsetzen kann. Die Unterstützung könnte beispielsweise darin bestehen, dass diese Kommission die Möglichkeit erhält, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise von Genf aus zu verfolgen, sollte es von Kabul aus nicht mehr möglich sein,

Begründung Die Schweiz unterstützt die afghanische nationale Einrichtung für Menschenrechte, die Unabhängige Kommission für Menschenrechte in Afghanistan (AIHRC), seit deren Gründung im Jahr 2002. Diese Kommission spielte bei der Förderung der Menschenrechte in Afghanistan eine zentrale Rolle.

Die Zukunft dieser Kommission ist jedoch heute nach den Ereignissen, die die Taliban in Kabul wieder an die Macht brachten, sehr ungewiss. Ein Teil ihres Personals wurde evakuiert und lebt provisorisch in verschiedenen Ländern. Andere blieben in Afghanistan. Alle gelten wegen ihrer Tätigkeiten zugunsten der Menschenrechte als besonders exponiert.

Wir sind der Ansicht, dass das gute Funktionieren der AIHRC in den kommenden Jahren für Afghanistan besonders wichtig ist. Die AIHRC bietet den Afghaninnen und Afghanen einen privilegierten Kanal, über den sie die Welt über ihre Lage informieren können, aber auch um in der einen oder anderen Weise Einfluss zu nehmen auf die Regierung und die öffentliche Meinung, mit dem Ziel, den Rechtsstaat zu stärken.

Es ist also von zentraler Bedeutung, dass sie Aktivitäten fortführen kann, idealerweise von Afghanistan aus. Sollte dies aber unmöglich oder zu gefährlich sein, müsste sie ihre Tätigkeit von einem Drittland aus ausüben können.

In einem solchen Fall scheint uns die Ansiedlung dieser Kommission in Genf, ob in Teilen oder ganz, ideal wegen der unmittelbaren Nähe zum UNO-Menschenrechtsrats, zur UNO, zur Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) und zu zahlreichen NGO. Sie muss vom Bundesrat unterstützt werden.

Die Schweiz hat als einer der wichtigsten Geldgeber und Unterstützer der AIHRC eine besondere Rolle wahrzunehmen.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Sorge um die Zukunft der Afghan Independent Human Rights Commission (AIHRC), sowie um die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden. Er anerkennt die grosse Bedeutung der AIHRC und ihre wertvolle Arbeit zum Schutz der Menschenrechte in Afghanistan. Die Schweiz unterstützt die AIHRC zwischen 2002 und 2021 entsprechend mit knapp 12 Millionen Franken. So verbesserte die unabhängige Kommission beispielsweise die Vereinbarkeit von nationalem Recht und den Menschenrechten, trieb Gerichtsklagen betreffend Gewalt an Frauen voran oder überwachte und rapportierte die Einhaltung von Menschenrechten in staatlichen Gefängnissen.

Die Taliban haben sich zum Status der AIHRC bisher nicht geäussert. In der Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan ist die AIHRC als nationale Menschenrechtsinstitution verankert. Nach Aussagen der AIHRC fehle mit der Machtübernahme der Taliban das Vertrauen in die Unabhängigkeit zur Umsetzung ihres Mandates. Mitarbeitende der Kommission vor Ort würden sich zudem bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in grosse Gefahr begeben. Entsprechend hat die AIHRC Mitte September 2021 bekannt gegeben, dass sie ihren Pflichten gegenüber der afghanischen Bevölkerung nicht mehr nachkommen und ihre bedeutende Rolle zur Einhaltung und Überwachung der Menschenrechte nicht mehr ausüben könne.

Die Schweiz hat ihre Beiträge an die AIHRC nach der Machtübernahme der Taliban vorerst ausgesetzt. Das EDA ist weiterhin in Kontakt mit der AIHRC sowie mit den anderen Geberstaaten um alternative Formen zur Förderung der Menschenrechte in Afghanistan zu prüfen. Ob die Tätigkeit der AIHRC sinnvollerweise aus Genf oder generell aus dem Ausland erfolgen kann, liegt in der Einschätzung der Kommission selber. Bisher liegt keine entsprechende Anfrage um Unterstützung vor. Zum jetzigen Zeitpunkt und unter den gegebenen Umständen ist unklar, ob und wann die AIHRC ihre Arbeit in Afghanistan in unabhängiger Form wieder aufnehmen kann.

Die Schweiz setzt sich für die Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung der Verstösse gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan ein. Obwohl das vom Menschenrechtsrat neu geschaffene Mandat der UNO-Sonderberichterstatters zur Situation in Afghanistan diesem Anspruch nicht gerecht wird, ist dessen Errichtung ein Schritt in die richtige Richtung. Die Schweiz unterstützte deshalb die entsprechende Resolution des Menschenrechtsrates zur Situation in Afghanistan.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4155	n	Mo. Addor. Referendumsrecht bei Bundesbeschlüssen zur Finanzierung der Massnahmen nach dem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas vorzulegen, die vorsieht, dass über die Mittel zur Finanzierung der Massnahmen nach diesem Gesetz mit einem Bundesbeschluss entschieden wird, der dem Referendum untersteht.

Begründung Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) sieht vor, dass die Bundesversammlung die Mittel zur Finanzierung von Massnahmen, die geeignet sind, die Staaten Osteuropas in ihren Bemühungen zum Aufbau und zur Festigung der Demokratie sowie beim Übergang zur Marktwirtschaft und in deren sozialer Ausgestaltung zu unterstützen, mit einfachem Bundesbeschluss bewilligt.

Ein solcher Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum (Art. 163 Abs. 2 BV).

Es geht dabei aber um gewichtige Beträge: So beläuft sich der zweite Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten auf nicht weniger als 1,302 Milliarden. Auch politisch steht einiges auf dem Spiel: Das zeigt sich am Vorhaben 21.050, mit dem der Bundesrat das Parlament überrascht hat, nachdem er am 26. Mai 2021 die Verhandlungen zu einem institutionellen Rahmenabkommen mit der Europäischen Union beendet hatte. Dieses Vorhaben hat zum Ziel, einseitig auf die vom Parlament am 3. Dezember 2019 bewusst festgelegte Anforderung zu verzichten, dass Verpflichtungen auf der Grundlage des entsprechenden Rahmenkredits nicht eingegangen werden, solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt.

In einer guten Demokratie sollten Entscheide von solcher Tragweite dem Volk vorgelegt werden können. Deshalb scheint es angebracht, in Artikel 10 des Gesetzes bei der Bezeichnung des Bundesbeschlusses, mit dem die Bundesversammlung den für die Umsetzung erforderlichen Rahmenkredit beschliesst, die Qualifizierung "einfach" zu streichen.

Stellungnahme Die Finanzierungsgrundlagen für den Rahmenkredit Kohäsion des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten sind im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) verankert. Dieses unterstand dem fakultativen Referendum, welches nicht ergriffen wurde. Auf der Basis dieses Bundesgesetzes, das bis Ende 2024 befristet ist, hat das Parlament 2019 den Rahmenkredit Kohäsion in der Höhe von 1047 Millionen Schweizer Franken in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses genehmigt, diesen am 30. September 2021 ohne neue Bedingungen freigegeben und somit eine rasche Umsetzung der Gelder ermöglicht.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (ParlG; SR 171.10), insbesondere Artikel 25 Absatz 2 hält fest, dass Kreditbeschlüsse in der Form von einfachen Bundesbeschlüssen erlassen werden. Diese unterstehen gemäss Artikel 163 Absatz 2 der Bundesverfassung (SR 101) somit nicht dem Referendum. Wie der Bundesrat bereits in seiner ablehnenden Stellungnahme vom 21. Februar 2018 zur Motion 17.4318 Minder "Einführung des eidgenössischen fakultativen Finanzreferendums" festhielt, hat sich das Parlament wiederholt mit der Frage befasst, ob die Volksrechte auf Bundesebene mit einem Finanzreferendum ergänzt werden sollten. Der Ständerat hat die in der erwähnten Motion geforderte Einführung eines fakultativen Finanzreferendums abgelehnt.

Artikel 25 Absatz 2 ParlG sieht keine Ausnahme von der Regel vor, Kreditbeschlüsse in der Form von einfachen Bundesbeschlüssen zu erlassen. Eine Ausnahmeregelung ausschliesslich für die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas einzuführen würde dem im ParlG verankerten Grundsatz widersprechen. Das Parlament hat in der Vergangenheit mehrfach bestätigt, an diesem Grundsatz auch im Zusammenhang mit den Rahmenkrediten der Schweizer Beiträge an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten festhalten zu wollen und analoge Vorstösse jeweils abgelehnt (s. beispielsweise Mo. 18.3247 Rösti vom 15. März 2018 "Milliarden-Entwicklungshilfezahlungen an die EU gehören vors Volk", Mo. 18.3214 Salzmann vom 9. Mai 2018 "Entwicklungshilfegelder müssen vom Volk genehmigt werden").

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
